

Biblioteca
ASTRA, Sibiu

117
922
P.C.N.

05

T1-505



Zuverlässige und ausführliche

N a c h r i c h t

von dem

Armen = Institute,

welches

auf den gräflich = Bouquovischen Herrschaften

im Böhmen

im Jahr 1779 errichtet worden.

Herausgegeben

von dem Institute selbst.

Conventu, Cibmianu



Herrmannstadt, 1789

172

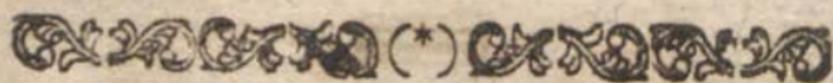
5583



1820

Wer dem Armen mittheilet,
der wird keinen Mangel lei-
den. Wer aber den Flehen-
den verachtet über den wird
Dürstigkeit kommen.

Sprichw. 28, 27.



V o r r e d e.

Daß die öffentliche Bekanntmachung eines — seinem Beweggrunde nach wenigstens — so menschenfreundlichen Instituts, als dasjenige ist, wovon man gegenwärtig Nachricht ertheilt, bey Billig denken den eine schiefe Ausdeutung leiden könne, besorgt man so wenig, daß man eine Rechtfertigung derselben für etwas ganz überflüssiges ansieht. Indessen kann man derjenigen wegen, die so geneigt sind, den Handlungen ihrer Mitmenschen unedle Absichten zu leihen, nicht umbin zu versichern, daß pharisäische Ruhmredigkeit, oder Eitelkeit, wie sie immer Namen haben mag, nicht den geringsten Antheil an diesem Unternehmen habe. Die Urheber und Mitglieder eines Instituts der Wohlthätigkeit würden sich zur Schande anrechnen, nicht zu wissen, daß eine um Menschenlob bulende Wohlthätigkeit weder auf Tugend, noch weniger auf den Beyfall Gottes, der eigentlich ihr einziger Entzweck, ihre einzige Belohnung seyn soll, Anspruch habe. Auch ist man überzeugt, daß es dem Institute an derjenigen Vollkommenheit noch sehr fehle, welche die Absicht, Aufsehen damit zu machen, rechtfertigen könnte. Vielmehr ist diese Unvollkommenheit eine der Hauptursachen,

warum man die Einrichtung des Instituts durch den Druck bekannt zu machen beschloffen hat: um nämlich theilnehmende Menschenfreunde in den Stand zu setzen, zur Vervollkommnung desselben durch gedeihliche Rathschläge und Erinnerungen beizutragen. Gleichwie man hierum mit ungeheuchelter Bescheidenheit auch geziemend gebeten, und bezeugt haben will, jede bessere Belehrung danknehmend zu erkennen, zu rühmen, und zu benutzen. Vor einigen Monaten ist zwar in der Sammischen Buchhandlung zu Prag eine Nachricht von mehr gedachte Institute erschienen, welche ein uns unbekannter Menschenfreund aus einer — wie die Vorrede zeigt — löblichen Absicht veranstaltet hat. Allein, ob diese Nachricht gleich viel wahres enthält, so hat sie doch nicht Vollständigkeit genug, (konnte sie auch nicht haben,) um eine in allen ihren Theilen genau bestimmte Uebersicht der ganzen Einrichtung, (wenigstens wie diese denjenigen nothwendig ist, die etwa das Institut ebenfalls einzuführen sich entschliessen dürften) zu verschaffen. Man glaubte demnach der guten Sache auch in dieser Betrachtung, durch eine authentische, vollständige und mit erläuternden Beilagen versehene Nachricht des ganzen Unternehmers, keinen ganz gleichgültigen Vor Schub zu leisten. Und sollte man sich in dieser schmeichelhaften Einbildung betrogen haben?



Das Gesetz der Natur, und das Gebot der Religion verbinden jedes Mitglied des Staates, die übrigen Mitglieder, welche durch Unglücksfälle, Schickung Gottes, oder auf was immer für eine Art in die Armath verfallen sind, menschenfreundlich zu unterstützen, und wenigstens mit dem allernothdürftigsten zu versehen. Die höchsten Landesfürsten in unserem Vaterlande haben diese doppelte Pflicht niemals verkannt, und die weisesten Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit, so oft und so vielmahl wegen Versorgung der wahren Armen, und wegen der Abstellung alles Bettelns ergangen sind, geben die vollkommenste Ueberzeugung davon. Dennoch sind alle diese so weisen, und dem Staate so vortheilhaften Veranstaltungen noch nie in vollkommene Ausübung gebracht worden. Allenenthalben steht man noch herumstreichende Bettler, und viele wahrhaft Arme unversorgt.

Unter vielen andern Ursachen, warum alle diese Gesetze bisher unausgeübt geblieben, konnte man vielleicht diese vorzüglich angeben: daß bey deren Befolgung kein Zwang statt findet, son-

bern alles der Mitleidenheit der Menschen überlassen werden muß; daß jene Gemeinde nicht im Stande ist, ihre Armen zu versorgen, und daß man dem Landmanne, aller Vorstellungen ungeachtet, das Vorurtheil nicht benehmen kann, welches ihn dahin reißt, zu denken; es sey verantwortlich, und streite auf gewisse Art mit der Nächstenliebe, das Betteln abzustellen.

Die dormalige Obrigkeit der gräfl. Bouquoy'schen Güter machte es sich schon seit mehreren Jahren zum Hauptgeschäfte, das so verderbliche, und in mancher Betrachtung dem Staate höchst nachtheilige Bettelgehen abzustellen, und die wahren Armen nach Möglichkeit zu versorgen. Man machte aus Nächstenliebe für die Armuth, und aus Eifer für die Befolgung der ergangenen allerhöchsten Verordnungen, verschiedene Entwürfe; allein immer entdeckten sich Hindernisse und Schwierigkeiten, welche die Ausführung derselben vereitelten. Die Misjahre, welche den Landmann in seinem Nährstande so sehr herabgesetzt hatten, und der Mangel eines eignen Fonds (denn durch eine neue Auflage würde die Absicht nicht erreicht, sondern der Untertban nur noch mehr herabgesetzt werden) waren die hauptsächlichsten dieser Hindernisse.

Hierdurch wurde die Obrigkeit überzeugt, daß, wenn die Liebe des Nächsten nicht zur Haupttriebfeder eines solchen Unternehmens gemacht

macht würde, dem Uebel nicht wohl abzuhelpfen sey, aller Zwang aber mehr verderben, als gut machen würde, und daß es nur darauf ankomme, bey diesem wichtigen Geschäfte, die Liebe des Nächsten, auf eine sanftere, und ungezwungnere Art anzustammen. Und dieses hat die Obrigkeit auf den Gedanken gebracht, eine Gesellschaft zu errichten, welche sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten nennt. Man hat bey dieser Einrichtung drey Gegenstände in voraus überlegt, und sodann die Einführung dieser Vereinigung selbst vorgenommen. Man sah nämlich auf die Absicht und Einrichtung, auf die ordnungsmässige Erhaltung, und endlich, weil an dieser Vereinigung jedermann Antheil nehmen kann, und dabey die Pflicht eines jeden interessiert ist, auf die möglichste Ausbreitung dieses Instituts.

§. I.

Von der Absicht und Einführung dieser Vereinigung.

Die Absicht der Vereinigung aus Liebe des Nächsten ist: allen wahren Armen ihre kummervollen, und bemitleidenswerthen Umstände zu erleichtern, ihnen die nöthige Versorgung zu verschaffen, dem Nächsten bey einer jeden ihn anwandelnden Noth beyzustehen, und überhaupt das Herz ei-

nes jeden zur thätigen Ausübung des Gebots der Liebe des Nächsten zu bewegen.

Niemand kann durch Zwang, oder andere Mittel die Liebe ausgenommen, zur Erfüllung dieses Gebots gebracht werden. Die Absicht gieng also noch dahin: in diese Vereinigung solche Mitglieber aufzunehmen, welches es sich zur gemeinschaftlichen Pflicht machten, nebst der eigenen Beobachtung dieses Gebots sich die Ausbreitung der Vereinigung, so viel wie möglich, angelegen seyn zu lassen.

Der erste Schritt zur Erreichung dieser Absicht war: daß man die Vereinigung ordentlich und feyerlich einführt; und dabey war es nothwendig:

1) im voraus alles gemeinschaftlich wohl zu überlegen;

2) alle diejenigen, welche hieran unumgänglich Antheil nehmen mußten, im voraus von der Einrichtung des Instituts wohl zu unterrichten und,

3) sich also zubenehmen, damit alle und jede, deren Mitwirkung erfordert wurde in der Behandlung des Geschäftes des Instituts gleichförmig verfahren.

Zu der vorläufigen Ueberlegung wurden alle Herrn Seelsorger, welche ihrem Berufe nach die
die

die Väter der Armen und Nothleidenden Anb, und denen die Ausübung des Gebots der Liebe, vermbg ihres ehrwürdigen Standes, vorzüglich obliegt, von der ganzen Herrschaft Grazen auf den 29ten Christmonat d. S. vergangenen 1779ten Jahrs in das obriakeitliche Schloß vorgeladen. Die Vorladung aller auf einen und dem nämlichen Tag, und nicht einzeln, mußte von darum geschehen, weil nur auf diese Art, alle sich etwa ergeben könnenden Anstände vorkommen, und gehoben werden konnten; und weil die Zusammenkunft aller, zur Aufmueterung eines jeden, fast alles beyträgt. Auf diese Art ward alles gemeinschaftlich überlegt, und man wurde einig, daß, um jedermann von der Absicht der Vereinigung vorläufig zu unterrichten, die Herren Seelsorger von der ganzen Sache, allen und jeden Einwohnern ihres Sprengels von der Kanzel vollkommene Nachricht geben, ihnen die Liebe des Nächsten auf eine einleuchtende Art deutlich erklären, und sie zur Ausübung dieses Gebots der Liebe des Nächsten, als eine Hauptpflicht der christlichen Religion, durch eine wohlausgearbeitete, und in das menschliche Herz einbringende Predigt, aneifern sollten. Man hielt dafür, daß auf diese Art am süglichsten und wirksamsten dem Landmanne seine Vorurtheile benommen, sein Verstand belehrt, sein Herz zum Mitleid bewegt, und sein Wille zur Mittheilung des Nothwendens gelenkt werden könne. Dieser Unterricht und Aufmueterung geschah in allen Pfarreyen

=====

der ganzen Herrschaft Grahen am Neuen-Jahrs-
und heiligen Dreykdnig-Tag; bey der Herr-
schaft Lubiez und Rosenberg aber etwas spä-
ter, doch mit eben dem guten Erfolge.

Die Ordnung konnte nicht eingeführt,
und wird auch für die Zukunft nicht erhalten wer-
den, wenn nicht in der Behandlung des Ge-
schäfts alle, welche sich vorzüglich damit abge-
hen, und abgeben sollen, gleichförmig, und
vollkommen auf die nämliche Art verfahren.
Um also diesen Endzweck zu erreichen, hat man
in deren Häde das ganze Institut abschriftlich
gebracht, damit ein jeder zu allen Zeiten, um
was es dabey zu thun sey, daraus ersehen möge.

Die feyerliche Einführung hat man bis
her gewisser Ursachen wegen, noch nicht vorgenom-
men. Dennoch ist man bey der am 29ten Christ-
monats v. J. gehaltenen ersten Zusammentre-
tung einig geworden: daß diese Einführung so
viel möglich mit einem anständigen jedoch nicht
pralerischen Ansehen geschehen solle. Ein mäs-
siges und wohlgeordnetes Gepräng, ohne das
bey in das Ausschweifende zu verfallen, macht
in dem Gemütze eines jeden, der nur immer
habeil Theil nehmen kann, einen ehrwürdigen
Eindruck, Man denkt, und redet davon, wo nicht
mit Ehrfurcht, wenigstens nicht mit Geringschät-
zung; das Institut bringt von der Einrichtung
Ihrer Vereinigung eine vortheilhafte Meynung
bey,

bey, und dadurch gewinnet das Institut mehr, als man sich vielleicht vorstellt.

Man fohert daher zu dieser Feyerlichkeit, wenn von dem päblichen Stuhle einmal die Bestätigungsbulle, in Rücksicht der mit dieser Vereinigung zu verbindenden geistlichen Vortheilen, eingelangt seyn wird: daß

1) ein gewisser Tag da, wo die Bruderschaft eingeführt wird, von allen Kanzeln angebeutet, und alle, welche daran Theil nehmen können, dazu mit Einprägung der Liebe des Nächsten vorgeladen werden, In voraus solle diese Einführung an dem Ort des Hauptbezirks einer jeden Herrschaft geschehen, und hernach das Institut weiter ausgebreitet werden. Bey dieser werden alle diejenigen, welche in den übrigen Bezirken dermals schon die Aufsicht haben, erscheinen, andern mit einem guten Beispiele vorgehen, und als Mitglieder feyerlich aufgenommen zu werden verlangen.

2) An dem zur Einführung bestimmten Tage müssen alle Kandidaten, welche als Mitglieder aufgenommen zu werden verlangen, vortreten. In voraus muß ihnen eine nachdrückliche, von der Liebe des Nächsten, der Verbindlichkeit zur Ausübung derselben, und den dafür zeitlich und ewig zu hoffen habenden Belohnungen handelnde Anrede gehalten werden.

3) Hierauf wird die Aufnahme und Einschreibung eines jeden Mitglieds selbst folgen. Jene, welche als Vorsteher dabey zu thun haben werden, werden zuerst, um den übrigen mit einem Beyspiel vorzugehen, einer von dem andern die Aufnahme anverlangen, endlich die Einschreibung in ein besonders dazu verlegtes Bruderschafts- oder Vereinigungsbuch von einem jeden anwesenden Mitgliede eigenhändig vorgenommen werden. Dieses Bruderschaftsbuch denket man auf die Art einer Matricel einzurichten, und in die Bezirke abzutheilen, damit man immer ansehen könne, welche und was für Mitglieder bey einem jeden Bezirk sich vereinigen haben.

4) Vor oder nach der Einschreibung, welches gleichgültig ist, wird ein jedes Mitglied, größseren Einbrucks halber, die Angelobung in die Hände eines ansehnlichen, durch seine Würde sich unterscheidenden Priesters ablegen; jedoch ohne daß hiedurch diese willkührliche Angelobung auf irgend eine Art die Natur eines Gelübdes annehme. Denn der Inhalt der Angelobung wird kein anderer seyn: als, daß ein jedes Mitglied nach allen seinen Kräften der Armuth sowohl im Werke, als auch mit Rath an die Hand gehen, die Versorgung der wahren Armen sich angelegen halten, die ausfindig gemachten wahren Armen den Vorstehern alsogleich anzeigen, dem Wüßizang und schädlichen Berteln, so viel an ihm liegt, feuern, den Nächsten bey jeder

der

der Gelegenheit zur Mittheilung eines Almosen aufmuntern, und damit diese dem Nächsten, und dem ganzen Staate so ersprießliche Vereinigung immer mehr und mehr ausgebreitet werde, nach aller Möglichkeit sich bestreben wollte.

5) Da das Gebot der Liebe des Nächsten nicht nur ein Gebot der Religion, sondern auch ein mit unauflöschlichen Charakteren in das menschliche Herz geschriebenes Gesetz ist: so kann auch niemand, weß Standes, Religion, oder Geschlechts er sey, davon ausgeschlossen werden. Kein Stand, keine Religion, und auch kein Geschlecht kann, und darf also von dieser Vereinigung ausgeschlossen bleiben. Ein jeder, wer er auch sey, muß der Vereinigung beytreten können, und dieses in jener Beziehung, in welcher sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten zur Pflicht gemacht hat: dem armen und Dürftigen Brüderlich beyzustehen. Es versteht sich also, daß Mitglieder einer andern, als der katholischen Religion, nur in so weit an der Vereinigung keinen Theil haben werden, in so weit es die geistliche, oder nur katholischen Mitgliedern eigene Einrichtung derselben betrifft.

Wenn die Vereinigung auf diese Art bey dem Hauptbezirk eingeführt ist: so geschieht auch die Einführung und Aufnahme der Mitglieder auf die nämliche Art in den Unterbezirken, das ist, bey den übrigen Pfarren. Auch bey diesen
wird

wird ein Einschreibebuch verlegt, und geführt; nur mit dem Unterschiede: daß in dem Bezirk lediglich, die in demselben aufgenommene Mitglieder eingeschrieben, in der bey dem Hauptbezirk führenden Matrikel aber alle Mitglieder, nach der Abtheilung der Bezirke, zu finden sind.

§. II.

Von der Einrichtung der Vereinigung.

Zu der innerlichen Einrichtung der Vereinigung, damit die hegende Absicht erreicht werde, fand man nothwendig:

1) Eine solche Eintheilung zu treffen, nach welcher bey der Ausführung des Endzwecks der Vereinigung alles wohl angeordnet, und übersehen werden könne.

2) Daß man gewisse Vorsteher und Aufseher benenne.

3) Daß man den Unterricht, nach welchem das Almosen eingesammelt, und verrechnet, und

4) Die Maasregeln, wenn, und wie das eingesammelte Almosen vertheilt werden solle? entwerfe. Endlich

5) Die Benehmungskart, nach welcher die Mitglieder, besonders aber die Vorsteher, alles Betteln gänzlich einstellen sollen, bekannt mache.

S. III.

Von der Eintheilung der Vereinigung in Bezirke.

Die Absicht der Vereinigung geht auf die Versorgung aller Armen, wo sich diese immer befinden, und solche schränkt sich weder auf einen Ort, noch auf eine Herrschaft allein ein. Es ist also unläugbar, daß diese grosse, und weit aussehende Absicht unmdglich erreicht werden könnte, wenn nicht die ganze Herrschaft in gewisse Bezirke eingetheilt worden wäre. Diese Eintheilung könnte nicht besser und schicklicher geschehen, als daß man eine jede Pfarrey zu einem Bezirk bestimmte. Es sind daher eben so viele Bezirke als Pfarreyen, und die ganze Herrschaft Graßen befindet sich in folgende 13 Bezirke abgetheilt.

- 1) Bezirk der Pfarrey zu Graßen.
- 2) — — — der Pfarrey Strobniß.
- 3) — — — der Pfarrey Heilbrunn und Brindl.
- 3) — — — der Pfarrey Beneschau.
- 5) — — — der Pfarrey Meinettschlag.
- 6) — — — der Pfarrey Puchers.
- 7) — — — der Pfarrey Kaplitz.
- 8) — — — der Pfarrey Pflanzen.
- 9) — — — der Pfarrey Demau.
- 10) — — — der Pfarrey Wölleschin.
- 11) — — — der Pfarrey Schweiniß.
- 12) — — — der Pfarrey Reichenau.
- 13) — — — der Pfarrey Sonnberg.

In allen diesen Bezirken stellte man die nöthigen Vorsteher an: und alle diese Bezirke besorgen das Geschäft zwar jeder für sich, doch haben alle insgesammt mit dem Hauptbezirk sich einzuverstehen, und nach dessen Erinnerungen zu richten. Denn immer bleibt dieses der Hauptgrundsatz, daß alle Mitglieder und alle Ortschaften, in Besorgung des Geschäfts der Armen, sich als vereinigt ansehen, und einander gemeinschaftliche Hülfe leisten, und gleichförmig vorgehen wollen.

§. IV.

Von den angestellten Vorstehern bey der Vereinigung.

Die Vorsteher, denen die Sache der Armen anvertraut worden, sind:

C₁ die Grundobrigkeit selbst. Diese hat sich die Oberaufsicht über alle Bezirke der Herrschaft vorbehalten. Von dieser haben die Aufseher in den Bezirken von Zeit zu Zeit die Anleitung, was etwa vorzuzubehren sey, und die Bestimmung, wie das Almosen ordentlich verwendet werden solle, zu erwarten. Alle Veranlassungen werden aber nicht befehls-, sondern nur erinnerungsweise, und nicht im Namen der Obrigkeit, sondern blos im Namen der ganzen Vereinigung erlassen. Nur von daher also erhalten

ste zu befolgen, und alles, was dieselbe enthält, in ihren Pfarreybezirken einzuleiten.

3) Der Armen-Vater, welcher die Pflicht über sich genommen, das einkommende Almosen in ordentliche Verrechnung zu nehmen, sicher zu bewahren, und nach der ihm zugetheilten Almosenbestimmung, an die wahren Armen und Dürftigen auszuthellen. Diesen Armenvater der Vereinigung vorzuschlagen, hat man den Herren Seelsorgern überlassen. Jeder Seelsorger kenne die Einwohner seines Kirchensprengels am besten, und das Zutrauen, welches er zu einem ehrlichen Manne heget, erleichtert die ganze Betreibung des Geschäfts. Nirgends hat man sich durch dieses Zutrauen hintergangen gefunden. In allen Bezirken fiel die Wahl auf Männer von bekannter Ehrlichkeit und Rechtchaffenheit, welche diese Müheverwaltung mit geneigtem Willen übernommen haben, und welche sich dieses heilsame Geschäft mit größtem Eifer angelegen seyn lassen. Zu ihrer Richtschnur hat die Vereinigung einen besondern Unterricht entworfen, und hinaus gegeben. (Beylage No. II.)

4) Der Rechnungsführer, welcher alles einkommende, und auszuthellende Almosen ordentlich nach, der ihm ebenfalls erteilten Weisung (Beylage No. III.), und nachdem ihm vorgelegten Rechnungsformular Beylage No. IV) zu verrechnen hat. Diese Rechnung ist auf das einfachste

schaffe eingerichtet worden, um dem Rechnungsführer diese unentgeltliche Mühewaltung, so viel wie möglich, zu erleichtern, und die Schreibereyen nicht ohne Noth zu vervielfältigen. Niemand war dieses Amt zu übernehmen geschickter, als der Schulmeister in jedem Bezirke. Er ist oft der einzige in der ganzen Pfarrey, der des Schreibens und Rechnens kundig ist; er ist dem Seelsorger immer an der Hand, und ihm zugleich subordinirt. Durch ihn also kann die Berrechnung am füglichsten geschehen. Auch hat sich keiner geweigert diese verdienstliche Arbeit zu übernehmen.

S. V.

Von der Einsammlung des Almosens.

Gleich vom Anfang dieses Jahrs hat man die Einsammlung des Almosens nicht mehr den Armen selbst überlassen; denn das öffentliche Betteln giebt Gelegenheit zum Müßiggang, und macht oft, daß junge, starke und zur Arbeit noch taugliche Bettler, den wahren Armen das Almosen entziehen. Alles einschichtige Betteln wurde daher von Stunde an eingestellt, und jene, welche aus Mitleid, und christlicher Liebe sonst einiges Almosen mitgetheilt haben, hat man zu bewegen gesucht, daß sie das sonst vielen Bettlern dargelegte Almosen, nun in einem Antheil dem Armen Institute mittheilen. Den Armen selbst aber

Hat man verboten, sich bey keinem Hause mehr
 im Betteln betreten zu lassen, sondern sich an
 dem ihnen zu bestimmenden Tage und Stunde bey
 den Armen. Vater um das Almosen anzukommen.
 Die wahre und ordentliche Einsammlung sodann
 nehmen die Einwohner eines jeden Orts in der
 Woche allemal Mittwoch vor. Jede Woche ge-
 hen zweyen andere von den Einwohnern von Hau-
 se zu Hause in Beal. etung zweyer Armen, welche
 noch gut zu Fuß sind, und etwas tragen können,
 und sprechen jeden Einwohner mit aller Höflich-
 keit und Bescheidenheit um ein christliches Almosen
 im Namen aller wahren Armen an. Keine Gabe
 ist ihnen zu gering, und alles, was dem Menschen
 zur Nahrung dienen kann, nehmen sie mit Dank
 an. Das überkommene Geld nehmen sie in eine
 verschlossene Büchse, das überkommene Brod
 in einen Korb, und das überkommene Mehl in
 einen Sack auf, bringen es zu den Armen. Va-
 ter, welcher es in getreuer Verwahrung, durch
 den Rechnungsführer aber in ordentlichen Rech-
 nungs. Empfang nehmen läßt. Den Anfang die-
 ser Einsammlung machten die Herren Seelsorger
 in ihren Pfarreybezirken selbst; sodann folgten die
 Ansehnlichsten eines jeden Orts, und nun, durch
 dieses Beyspiel aufgemuntert, streitet jedermann
 um die Ehre diese etwas beschwerliche, an
 sich aber gewiß sehr. verdienstliche Berrichtung
 über sich zu nehmen. Auf die nämliche Art
 wird man auch des Jahrs einmal mit der Ge-
 traide. Flachs. Wolle, und dergleichen Samm-
 lung

fortfahren, und die Einsammler werden sich immer dabey jene Zeit zu Nutzen machen, wenn die Einwohner mit diesen Naturalien am reichlichsten versehen sind.

Auf zufälliges Almosen kann man sich auch viele Hoffnung machen, wenn man das Almosen bey gewissen Gelegenheiten einsammelt. Es giebt deren sehr viele: z. B. die Kirchweihen, heilige Zeiten, die Charwoche, den Tag aller Seelen, die Hochzeiten, die Kindstauften, die Begräbnisse &c.

Man hat bis nun schon die Ueberzeugung, wie viele Zuflüsse man an Almosen überkommt hat, da man bisher nur in der Charwoche das Almosen bey den Kirchthüren eingesammelt hat; und man kann mit vielem Grunde auch künftig ein ergiebiges Almosen hoffen. Nebst diesem stellte man bey allen Kirchen, und allen öffentlichen Orten verschlossene Sammelbüchsen, welche numerirt sind, und von welchen der Armen-Vater den Schlüssel hat, aus. Diese werden alle Monate zu dem Armen-Vater gebracht, und von diesem erdffnet, die Baarschaft in Gegenwart des Rechnungsführers ausgezählt, und in Empfang genommen. Niemand wird bey dieser Einsammlungsart beschwert; denn die Einsammler stellen nur die wahren Armen vor. Da es vormals jedermann beschwerlich fallen mußte, von einem Haufen ungezogener, meistens

theils des Almosen unwürdiger Bettler belagert, und mit größtem Ungestüme geplagt zu werden: so muß es nun jedermann angenehm seyn, sich keinem solchen Anfälle mehr ausgesetzt, und das Almosen, das er geben will, seinem freyen, und guten Willen anheim gestellt zu sehen. Gutthäter, welche ausser der ordentlichen, bermalen wochentlich vorzunehmenden Sammlung, ein besonders Almosen an Geld oder Naturalien, zum Besten der Armuth, ertheilen wollen, steht es frey, dieses Almosen dem Armen-Vater zuzuschicken, und entweder in dem Rechnungsbuche genannt zu werden, oder ungenannt zu bleiben. Der Armen-Vater ertheilt hierüber eine gedruckte numerirte Quittung, welche den Gutthäter ausser allen Zweifel setzt, ob sein Almosen richtig werde verrechnet, und zweckmäßig verwendet werden.

Es mag zwar scheinen daß alles auf diese Art einzubringende Almosen sehr unbedeutlich, und nicht ausgiebig genug, zur Versorgung aller wahren Armen seyn werde. Allein man bedenke nur, daß vormals so viele hundert Bettler von dem, von Hause zu Hause erbettelten Almosen gelebt, und sich blos von darum auf den Müßiggang verlegt haben; und daß ein jeder Einwohner alle Wochen, und bey sonstigen Gelegenheiten, etwas gewisses an Almosen austheile: so kann man sich ganz leicht die Rechnung machen, daß vieles eingebracht, und daß Almo-

sen

fen zur Versorgung der wahren Armen hinlänglich seyn werde, wenn ein jeder Einwohner nun bey der Einführung dieses Instituts nur so viel an Almosen abgiebt, als er vorhin in kleinen einzelnen Theilen abzugeben gewohnt war.

Das an Naturalien einkommende Almosen wird von dem Armen-Vater immer in eine ge-
 nüßbare Gestalt gebracht, wie aus dessen Unter-
 richte zu ersehen ist. Das einkommende Ge-
 traide wird daher vermahlen, und auf Brod ver-
 backen, der einkommende Flachs und Wolle ver-
 spunnen, und auf Kleidungsstücke von den Pro-
 fessionisten verarbeitet. Der Armen-Vater be-
 sorgt sich, Professionisten zu bewegen, welche die
 Arbeit unentgeltlich verrichten, und quittirt den
 Arbeitslohn, als ob er baares Geld überkommen
 hätte; und in der That muß es dem Institute auch
 so viel gelten. Der Professionist hingegen ist zu
 allen Zeiten mit Arbeit nicht überhäuft, folglich
 kommt es ihm oft auch weit leichter an, seine Ar-
 beit unentgeltlich zu liefern, als ein Almosen an
 baarem Gelde abzugeben.

§. VI.

Von der Bestimmung / Verpfleg-
 und Versorgung der wahren Armen.

Der Hauptgrundsatz der Vereinigung ist,
 daß alles Betteln gänzlich abgestellt, dagegen
 B 4 aber

aber auch alle wahren Armen versorgt werden sollen. Ohne dieß letztere würde es sowohl un- möglich als ungerecht seyn, das willkührliche Bet- telgehen abzuschaffen, und ein jeder Armer wür- de der Vereinigung mit dem größten Rechte er- wiedern können: Gebt mir Brod, oder verhin- dert mich nicht, es an der Thüre mitleidiger Neo- menschen selbst zu suchen. Man nahm daher gleich bey der Einführung des Instituts den Bedacht dahin, von allen wahren Armen eine zuverlässige Kenntniß einzuziehen, und einen jeden mit der nothdürftigen Versorgung zu versehen.

Man glaubte nur zwei Gattungen unter jenen, welche eines christlichen Almosens würdig sind, annehmen zu müssen; und daß nur diese zwei Gattungen die Aufmerksamkeit der Vereini- gung verdienen. Zur ersten Gattung gehö- ren diejenigen, welche sich die ganze Zeit ihres Le- bens nicht mehr den nothdürftigen Unterhalt ver- schaffen können; mithin die eine beständige Versor- gung verdienen. Dergleichen sind alle diejenigen, die Alters, oder sonst eines unheilbaren Leibesge- brechens halber, für beständig ganz oder zum Theil zur Arbeit untauglich geworden, und von keinen Anverwandten oder sonstigen Freunden auf einige Hülfe rechnen können.

Zur Zwothen Gattung rechnet die Vereini- gung jene, welche zwar in den dormaligen Um- stände außer Stande sind, sich ihren nothdürfti- gen Unterhalt zu verschaffen; welche aber, so
bald

bald diese Umstände sich ändern, sich ihr tägliches Brod mit Arbeit verdienen können, mithin nur auf eine Zeit verpflegt werden müssen. Hierunter werden die Kranken, und die unversorgten von jedermann verlassenen unerzogenen Waisen gerechnet. Wenn der Kranke hergestellt wird, so geht er mit Freuden wieder an seine vorige Arbeit, und wenn der verlassene Waise standesmäßig erzogen wird, so wird er ein nützlichcs Mitglied des Staats, statt daß er sonst dem Betteln nachgegangen, an dem Müßiggang gewöhnt worden, und ein Laugeichts geworden ware.

Bey den, die beständige Versorgung verdienenden Armen sah man noch auf, den Grad der Dürftigkeit. Man nahm als einen allgemeinen Maßstab der Dürftigkeit auf dem Lande an, daß derjenige Einwohner, welcher nicht im Stande ist, sich täglich 4 Kr. zu verdienen, oder auch von anderwärts keine solche Ausbülfe genießet, das kümmerlichste Auskommen nicht habe; mithin zu den Almosen mitleidiger Menschen seine Zuflucht nehmen müsse. Diese Bestimmung ist auf dem Lande gewiß nicht zu hoch, aber auch nicht zu gering.

Ein Mitglied des Staats, welches dem Staate durch viele Jahre, durch seine Arbeit nützlich gewesen, und zuletzt dürftig wird, kann von den übrigen Mitgliedern die Versorgung,

aber auch nur die nothdürftige Versorgung fordern. Der Tagelöhner also, welcher sich in den Zeiten, wo er noch alle Kräfte zur Arbeit hatte, täglich 12 kr. verdiente, und von diesem Verdienste Weib und Kind erhalten mußte, wird immer zufrieden seyn, in seinem unvermeidenden Alter, oder sonstigen Untauglichkeit zur Arbeit, den dritten Theil des ehemaligen Verdienstes zu seiner alleinigen Unterhaltung zu überkommen. Er wird aber auch diese Verpflegung nicht verlangen, so lange er noch bey gesunden Leibeskräften seiner Handarbeit nachzugehen, und sich den erforderlichen Verdienst zu verschaffen, im Stande ist. Die Vereinigung erreicht durch diese mäßige, und bloß auf das Nothdürftigste eingeschränkte Bestimmung des Almosens zwey Absichten: Eine, daß der Wahrhaftdürftige sich mit der überkommenden Versorgung begnüget, und niemand ihn darum beneidet. Und die andere, daß niemand, so lange er selbst arbeiten kann, diese Versorgung zu wünschen versucht wird, folglich niemand, der noch die zur Arbeit erforderlichen Kräfte besitzt, sich der Arbeit entschlägt.

Nach diesem Maasstabe hat die Vereinigung auch die übrigen Grade der Dürftigkeit abgemessen, und die Versorgung der wahren Armen in drey Klassen abgetheilt.

In die erste Klasse gehören jene Dürftige, welche gänzlich auffer dem Stande sind, sich etwas zu verdienen; und für diese ist die Verpflegung von täglichen 4 Kreuzern bestimmt.

In die zweite Klasse gehören jene Dürftige, welche sich des Tages noch wenigstens 2 kr. verdienen können, und diesen ist die Verpflegung von täglichen 2 Kreuzern zugebracht.

In die dritte Klasse endlich gehören jene Dürftige, welche sich des Tages noch 3 kr. verdienen können; und für diese ist die tägliche Verpflegung auf 1 Kreuzer festgesetzt.

Mehrere Klassen anzunehmen, würde die Arbeit und Behandlung des Geschäfts vervielfältigt, der Armuth selbst aber keine zu grosse Erleichterung verschafft haben. Nebst dem hat man sich aus guten Gründen überzeugt gefunden, daß es sowohl dem Institute selbst, als auch den Armen weit vortheilhafter sey, wenn das zur Verpflegung nöthige Almosen größtentheils an Naturalien, als an baarem Gelde abgegeben wird, wie die den Herren Seelsorgern, als Aufsichtern der Armen, und den Armen-Vätern hinausgegebenen Unterrichte ausführlich enthalten. Indessen will man hier nur der vornehmsten Bewegursachen zu dieser Einrichtung gedenken:



Erstens. Auf dem Lande werden bey der Atmosensammlung meistens Naturalien, als Brod und Mehl, am wenigsten aber baares Geld eingekammelt. Wollte man die Naturalien verkaufen, und zu Gelde machen, so würde das Institut bey dem Verkaufe, da die Naturalien in verschiedener Qualität gesammelt werden, im Werthe verlieren.

Zweitens. Wenn dem Dürftigen des Almosen u baarem Gelde gereicht würde: so setzt sich die Vereinnigung der Gefahr aus, daß der Arme daß baare Geld vielleicht in einen Tag durchbringe, sodenn auf die übrigen Tage nichts zu leben habe, und daher dem Institute, oder den übrigen Einwohnern des Dors, durch Selbstketteln wieder zur Last falle. — Denn leider! giebt es unter den Armen nur gar zu oft leichtsinnige, verschwenderische, und übelgesinnte Gemüther. Da hingegen, wenn er seinen Antheil größtentheils in Naturalien empfängt, er weder so leicht auf das Verkaufen verfallen, noch auch so leicht einen Abkäufer finden wird.

Drittens. Sollte auch die Vereinnigung die nothwendigen Naturalien um baares Geld verkaufen müssen: so ist sie doch allemal im Stande, solche in Großhandel — wenn man sich dieses Wortes gebrauchen darf — in einem weit wohlfeilern Werthe bezuschaffen, als es der Arme thun könnte. Denn nebst der Beschwizlich-

keit

Zeit, als das nöthige Zugemüß von der Ferne zu holen, würde er auch den kleinen Antheil in einem weit höhern Werthe bezahlen müssen.

Diertens. Wenn die Naturalien, und nicht das baare Geld, mitgetheilt werden: so bleibt es immer bey der nämlichen Bestimmung, da solche auf das nöthdürftige eingerichtet ist, bey welchem nach der Regel die steigenden oder fallenden Preise der Lebensmittel keinen Unterschied machen. Der Arme verliert also nichts dabey, es mögen die Preise der Naturalien steigen oder fallen; denn immer überkümmt er den nämlichen ihm bestimmten Nahrungsantheil, wenn das einkommende Almosen, woran kaum zu zweifeln ist, zureicht. Aus dieser Absicht überlegte man die Bestimmung der Verpflegung, um in voraus etwas gewisses festzusetzen, gemeinschaftlich. Und nun war es darum zu thun, auch alle, dem Bettelbrod nachgehende, oder sonst wahrhaft dürstige Armen auffindig zu machen, und sich von dem Grade ihrer Dürftigkeit zuverlässig zu überzeugen. Zu diesem Ende wurde das tabellarische Formular zur Beschreibung der wahren Armen entworfen, & diesem sollte ausdrücklich angeordnet werden:

a) Die Konskriptions-Numer, und der Name des Inhabers des Hauses, in welchem sich der Arme aufhält.

b) Der Name des Armen.

c)

c) Das Alter und Geschlecht desselben.

d) Dessen Kinder, mit dem Unterschiede des Geschlechts, und mit der Bemerkung, ob sie schon erzogen oder noch unerzogen sind. Denn unerzogene Kinder dürftiger Armen verdienen, als verlassene Kinder, versorgt zu werden,

e) Die Umstände des Armen, welche ihn zur Arbeit ganz oder zum Teil unfähig machen.

f) Die Art des Verdienstes, oder, der Aus-
hülfe, durch welche er dormalen sein Leben gefris-
tet hat, und zu fristen im Stande oder nicht im
Stande ist. Beyde diese Anmerkungen dienen
dazu, genau und gewissenhaft beurtheilen zu kön-
nen: in wie weit der Arme des christlichen Mit-
leides, mithin des Almosen bedürfe.

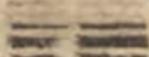
g) Wo der Arme, und ob aus freywilliger
Verbindung des Hauswirths, oder gegen Bezah-
lung, oder aus christlichem Mitleid die Woh-
nung genieße. Man sah die Anmerkung dieses
Umstandes als eine Hauptsache an. Denn was
hilft es den wahren Armen Lebensunterhalt,
und die notwendige Kleidung zu haben, wenn
er keinen Ort hat, der ihn gegen die Anfälle der
rauben und abwechselnden Witterung schützt,
und wohin er sein Haupt ruhig und ungestört
legen kann.

h) Was der Arme nach Beurtheilung die-
ser Umstände, für eine Versorgung, ob die ganze,
halbe, oder viertel Verpflegung verdiene.

Die

Die Verfassung dieser Beschreibung selbst wurde auf allen Herrschaften den obrigkeitlichen Aemtern aufgetragen. Diese giengen in Gegenwart der Magistrate in den Städten und Marktstrecken, dann der Richter, und Geschwornen in den Dorfschaften, als welche von allen Einwohnern und deren Arbeitsverdienste nothwendig die beste Kenntniß haben müssen, alle Populationsbücher von Hause zu Hause, von Familie, zu Familie, und von Person zu Person durch, erkundigten sich um die Lebensart eines jeden sorgfältig, und übergiengen in der Anmerkung keinen Umstand, welcher zur Beurtheilung der Dürftigkeit eines jeden etwas beytragen konnte. Doch war ihnen die Macht nicht eingeräumt zu bestimmen, was einer oder der andere Arme für eine Verfleugung verdiene. Denn dieses war, wie oben bereits erinnert worden, der ganzen Vereinigung vorbehalten. Die Vereinigung also entwarf mit genauer Ueberlegung den Antheil der Verpflegung einem jeden Armen. Der auf diese Art gemachten Almosenbestimmung traute man indessen noch nicht alle Zuverlässigkeit zu, sondern nach der Hand noch mußten sich die obrigkeitlichen Beamten in die Bezirke eintheilen, ein jeoer den ihm zugetheilten Bezirk besuchen (es war der 15. Jänner und das ungestümste Wetter, dennoch unterzog sich ein jeoer dieser Beschwerlichkeit mit Freuden), und in Gegenwart der Herren Seelsorger, als Aufseher der Armen, dann der Armen-Väter, und des Ortsvorstehers, die ganze Beschreibung und Ver-

pffe.



pflichtungsbestimmung noch, als mit größter Auf-
 merksamkeit untersuchen, und endlich solche, ver-
 gestalt untersucht, in dem Bezirke, und sich mit
 der Vertheilung des Almosens darnach richten zu
 können, in der von der Vereinigung genehmigten
 Bestimmungsliste zurück lassen. Denoch ge-
 traute man sich noch nicht, diese Beschreibung und
 Almosenbestimmung für zuverlässig auszugeben;
 sondern aller dieser mit so vieler Vorsicht vorge-
 nommenen Untersuchungen ungeachtet, stellte man
 es dem Herrn Aufseher der Armen, dem Armen-
 Vater, und jedermann, auch so gar den Armen
 selbst frey die Bestimmungsliste durchzugeben,
 und wenn ein Armer ausgelassen, oder mit einem
 zu großem oder auch zu geringem Almosen ange-
 setzt worden wäre, die Erinnerung freymüthig,
 und ohne Zurückhaltung zu machen. Die Ver-
 einigung hatte bey dieser beobachteten Genauigkeit
 das Vergnügen, daß mancher Arme, der in der
 Bestimmungsliste mit einem Almosen angesetzt
 war, solches aus dem Beweggrunde, daß er noch
 seine Verpflegung finden könne, und der Armuth
 nichts von ihrem Eigenthume entziehen wolle,
 verbat, und sich dasselbe, bis etwa dürftigere Um-
 stände diese Hülfe erwünschter machen, vorbe-
 hielt. Auch wurden bey dieser Gelegenheit viele
 Entdeckungen gemacht, welche dem Institute die
 Behandlung des ganzen Geschäfts in der Folge
 erleichterten.

Die Vereinigung kann also dormalen mit ziemlicher Zuverlässigkeit sagen, was für welche, und wie viele Armen sie in allen vereinigten Bezirken wirklich zu versorgen habe? und die Beschreibungen derselben sind dergestalt eingerichtet, daß alle Abänderungen, welche bey dem öftern Zuwachs und Abgang der Armen unvermeidlich sind, auch ferner mit leichter Mühe nachgetragen werden können.

Bey dieser Beschreibung hatte man lediglich das Augenmerk auf diejenigen Armen, welche die beständige Verpflegung erfordern, gerichtet. Noch war es auch nöthig, die armen unerzogenen Kinder, welche der Verpflegung und Erziehung bedürfen, und auch solche Kranke, welche ohne Beystand in bedaurungswürdigen Umständen schwachten, zu erforschen. Man ließ also auch diese, mit Beyrückung aller Umstände, beschreiben. Für die unerzogenen Kinder setzte man in der Bestimmungsliste die Verpflegung fest, und man dachte darauf, sie gutherzigen Leuten zur Erziehung zu übergeben; die Kranken aber ist die Vereinigung besorgt, mit der nöthigen Wartung, Verpflegung, und mit den nöthwendigen Medicamenten zu versehen.

Von der Austheilung des Almosens an die wahren Armen.

Alle Bezirke sind untereinander vereinigt, und aus dieser Vereinigung entspringt die Verbindlichkeit, daß das einkommende Almosen nicht einem Ort oder Bezirke allein, sondern dem Fond der ganzen Vereinigung aller Herrschaften, welche der Vereinigung beygetreten sind, angehöre; mithin alle Armen den Anspruch darauf zu machen haben. Denn alle Mitglieder verbinden sich ohne Unterschied, daß sie der Armuth da, wo solche immer anzutreffen ist, zu Hülfe kommen, und die um christliche Hülfe rufende Stimme des Armen nirgend unerhört lassen wollen. Aus diesem folgt: daß von dem einkommenden Almosen.

a) vor allen die Armen des Bezirks mit dem ihnen bestimmten Almosen theilhaft werden müssen, weil die Vermuthung für die Wohlthäter das Wort redet, daß sie ihr Almosen den Armen ihres Orts vorzüglich zugewendet wissen, und diese keine Noth leiden lassen wollen. Kommt das Almosen

b) bey der Sammlung so reichlich ein, daß über die Bestimmung annoch etwas übrig bleibt; so darf bey der Austheilung, über das bestimmte Almosen, den Dürftigen nichts mehr abgefolgt werden,

werden, als die Bestimmungsliste ausweist, sondern der Ueberrest muß als eine Ersparung aufbewahrt, und die fernere Anweisung, wohin des Ersparthe abzufolgen sey, von dem Hauptbezirke abgewartet werden.

c) Von dem Hauptbezirke wird von dem, was ein Subalterrbezirk in Ersparung gebracht hat, in einen andern Bezirk keine Verwendung gemacht, so lange nicht das Almosen des nämlichen Bezirks, der etwas in Ersparung gebracht, auf eine geraume Zeit zu Verheilung der Armen sicher gestellt ist. Ist aber hinlängliches Almosen auf geraume Zeit in die Ersparung gebracht, so macht alsdann erst

d) der Hauptbezirk von dem Ersparten in einen andern Bezirk Anweisung, welcher das erforderliche Almosen für seine einheimischen Armen nicht aufzubringen im Stande gewesen. Sind aber

e) alle Bezirke mit dem Almosen hinlänglich versehen, und ist die Ersparung auf eine geraume Zeit zureichend; so wird auch kein Anstand genommen, das erübrigende Almosen andern mitvereinigten Herrschaften mitzutheilen. Der Bezirk, welcher von dem ersparten Almosen etwas an einen andern Bezirk, oder an eine vereinigte Herrschaft auf Anweisung abgibt, wird von dem Hauptbezirke ordentlich quittirt; und wenn dieser

Bezirk jemals mit dem Almosen das hinlängliche Auskommen nicht hat; so ist derselbe berechtigt, die gleichsam vorschußweise geleistete Aushülfe von dem Hauptbezirke wieder zurückzufodern.

Diese wechselseitige Aushülfe allein kann das Band der Vereinigung fest knüpfen. Es ist solche lediglich ein Darlehn, welches der andere Bezirk mit der Zeit wieder erstattet; und nur dieses kann die Sicherheit leisten, daß die Vereinigung sich durch sich selbst erhalten werde. Denn nicht alle Bezirke, besonders wenn sich die Vereinigung auf einmal auf mehrere Herrschaften, und in mehrere Kreise ausbreitet, werden auf einmal durch Unglücksfälle, außer allem Vermögen, Almosen zu geben, gesetzt werden. Wenn also bey einem Bezirke das Almosen abnimmt, so wird es bey dem andern wieder um so reichlicher einkommen.

Von dieser wechselseitigen Verbindung denkt die Vereinigung niemals abzugehen, und auf diese allein gründet dieselbe das Vertrauen, in der Versorgung der Armen, ihren Entwurf glücklich und dauerhaft durchsetzen zu können.

Die besonders und wirkliche Vertheilung des Almosen an die Armen geschieht in jedem Bezirke alle Freytage. Um 9 Uhr des Morgens kommen die in der Bestimmungsliste mit einer Verpflegung angeführten Armen bey dem Armen-
Water

Vater zusammen, aus dessen Händen sie, in Gegenwart des Herrn Seelsorgers, als Aufseher, das ihnen ausgeworfene Almosen empfangen. Der Rechnungsführer verzeichnet bey einem jeden Armen das ihm mitgetheilte Almosen in dem Almosen - Austheilungs - Register, zieht sodann alle Posten zusammen, und bringt in der Rechnung den ganzen Betrag des an baarem Gelde, und an Naturalien ausgetheilten Almosens in ordentliche Ausgabe. Der Herr Seelsorger als Aufseher, hat dabey die Gelegenheit, den Armen Trost einzusprechen, sie zur geduldigen Ertragung ihres Schicksals aufzumuntern, und ihnen die Dankbarkeit gegen ihre Wohlthäter mit Anstand und Nachdrucke einzuprägen. Wenn die Almosenaustheilung, bey welcher sich die Armen auf die ärttsamste Art betragen, vollzogen ist, begeben sich die Armen unter tausend Segnungen ihrer Wohlthäter, und Glückwünschungen für deren Wohlfahrt, in bester Ordnung zu dem ihnen angewiesenen öffentlichen Orte, oder in die Pfarrkirche, und verrichten allda öffentlich ein zwar kurzes, aber gewiß die Wolken durchbringendes Gebet für ihre Gutthäter. Es ist in der That für empfindende Seelen eine sehr rührende Scene, der Vertheilung des Almosens beyzuwohnen. Immer erscheinen auch einige Einwohner dabey, zuweilen auch Fremde von Ansehen und Würden: und nicht leicht hat sich jemand hinwegbegeben, dem nicht eine Thräne des innigsten Gefühls im Auge gezittert hätte.

Die Vereinigung wünschet zwar immer das Almosen so reichlich, als bisher geschehen, zu erhalten; allein sollten die Gutthäter ihre mitleidige Hand einschränken — doch dieß will man nicht besorgen, sondern vielmehr auf den Segen, und die Unterstützung desjenigen, der die Sache der Armen zu der seinigen gemacht hat, hoffen, und sich damit trösten, daß er ein Institut, das sich die Befolgung seines Gebots in Rücksicht der Liebe des Nächsten möglichst angelegen seyn läßt, aufrecht erhalten werde.

§. VIII.

Von den Spitälern und sonstigen milden Stiftungen, welche sich in den Bezirken der Vereinigung befinden.

Beynahe in jeder Stadt, und jedem Marktflecken der Herrschaft Graß und Rosenberg befindet sich ein Spital, in welchem einige erarmte Bürger ihr Unterkommen finden, und in mehreren Bezirken sind milde Stiftungen für die Armuth vorhanden. Allein die Vereinigung ist weit entfernt, bey solchen wohlthätigen Anstalten wider die Meynung und Bestimmung der Stifter eine Abänderung zu unternehmen, oder sich von deren Einkünften nur das geringste zuzueignen. Vielmehr hat man allen

verarmten Bürgern, welche aus den Spital-
 Künsten nicht 4 Kr. täglich überkommen, und zur
 Arbeit unfähig sind, von dem für das Institut
 eingebrachten Almosen das Abgängige zugelegt,
 und sie auf diese Art den übrigen Armen gleich
 gemacht. Man wünschte, daß das Almosen so
 ergiebig wäre, um diesen armen Spitalern ihren
 täglichen Gehalt wenigstens bis 10 Kr. bestimmen,
 und ihnen eine ihrem bürgerlichen Stande ange-
 messene Versorgung verschaffen zu können. Soll-
 ten sich ferner Gutthäter finden, welche ewige
 Stiftungen für die Armen errichten, und die Be-
 stimmung, wie ihre Gutthat verwendet werden
 solle, selbst machen wollen: so wird man solche
 Stiftungen, nicht nur als eine besondere Wohl-
 that ansehen, und mit größtem Danke annehmen,
 sondern auch die Gewähr leisten, daß die Mey-
 nung der Stifter zu beständigen Zeiten auf das
 pünktlichste in die Erfüllung gebracht werden wird.

§. IX.

Von den Mitteln, welche die Vereini-
 gung zur Abstellung des Bettelns
 gebraucht hat.

Bey der Einführung dieses Instituts hat
 sich die Vereinigung nichts schwerer vorgestellt,
 als die Abstellung des Bettelns. Man glaubte,
 es würde so leicht nicht seyn, diesem so tief einge-
 wurzelten Uebel auf eine wirksame Art abzuhelfen,

und befand sich daher, der Hierinfall zu ergreifenden Maasregeln wegen, in keiner geringen Verlegenheit. Man hatte sich vorbereitet, den Einwürfen gegen ein solches Unternehmen zu begegnen, und den Damm, den man dem Strome der Betteley entgegenzustellen im Begriffe war, durch mühsame Gegenanstalten zu erhalten. Inbissen war man in diesem Stücke über alle Erwartung glücklich. Das königlich-kreisamt, und die Obrigkeit machten allen Ortschaften bekannt, daß die errichtete Vereinigung aus Liebe des Nächsten für die Verpflegung der wahren Armen sorgen werde, mithin den allerhöchsten Verordnungen zufolge niemanden in Zukunft das Selbstbetteln gestattet werden würde.

Die Seelsorger prägten dem Volke mit Ernst und Nachdrucke das nämliche in ihren Predigten ein; machten dasselbe auf die schädlichen Folgen, welche die Betteley nach sich zieht, aufmerksam, und von Stunde an sah man niemanden mehr betteln.

Die Einwohner gewöhnten es sich gar bald an, ihr Almosen niemanden andern mehr, als dem jebe Mittwoch erscheinenden Almosensammler mitzutheilen. Fand sich ja noch ein fremder Bettler irgendwo ein, so wies man ihn an den Armen-Vater an, und dieser unterrichtete ihn von der getroffenen Einrichtung, mit der Erinnerung, sich nicht mehr betreten zu lassen, sondern
seine

seinem Versorgung an seinen Geburtsorte zu suchen. Nur die reisenden Handwerkspurschen werden mit einem Zehrpennig bezahlt, wie aus der dem Armen Vater erteilten Instruktion umständlich zu ersehen ist.

Auf diese Art sind alle Einwohner in den Bezirken gegen das ungestüme Betteln gesichert; und damit sich auch künftighin kein Bettler mehr einfinde, hat man an manchen Orten einen Bettelvogt angestellt, an manchen hingegen haben die Einwohner Versicherung gegeben: daß sie selbst keinen Bettler mehr dulden wollten. Und sonach war hier die Anstellung eines eigenen Bettelvogts überflüssig.

Das ungestüme Betteln der sich für Zigeuner ausgebenden Bagabunden, und andern herumerschweifenden Gesindels fiel vormals dem Landmanne zur größten Last. Diese Leute, welche mit einem geringen Almosen sich niemals begnügten, und alles gleichsam mit Gewalt; nämlich durch allerhand angebrohete, mittelst vorgegebener Zauberkünste auszuführender Uebel, erpreßten, haben dem Leichtgläubigen grossen Schaden zugefügt.

Dieses Vorurtheil mußte man mit Ernst befreien. Man trug also allen Richtern und Geschwornen auf das ernstlichste auf, unter eigener Dafürhaftung, alle diese Bagabunden, wo sie sich

immer betretten ließen, allogleich anzuhalten, und dem nächst gelegenen Magistrate, einzuliefern. Und damit man einerseits von der Befolgung dieses Auftrages vollkommen überzeugt würde, und andererseits dieses Gesindel um so sicher verschrecken möchte, hat die Obrigkeit einen eigenen Aufseher angestellt, und demselben aus dem obrigkeitlichen Renten den nöthigen Gehalt ausgemessen. Dieses Aufsehers Schuldigkeit besteht darin, beständig in den Bezirken herumzugehen, das Herumziehende, und sich gemeiniglich in einzelnen, von ganzen Ortschaften abgelegenen Häusern aufhaltenden Gesindel auszuspähen, und einzubringen. Alle Monate muß er sich bey dem Amte einfinden, und sich ausweisen, in welchen Ortschaften er Nachsicht gehalten; damit man sich auf diese Art von der Beobachtung seiner Schuldigkeit überzeugen könne. Bey den Jahrmärkten in den Städten und Marktflecken muß er immer zugegen seyn, und dem Betteln abwehren. Doch man darf nur ein oder zwey Jahre mit anhaltendem Ernste der Betteley Einhalt thun, und es wird sich niemand mehr zu betteln wagen.

Anfänglich glaubte man immer, daß bey Abstellung der Betteley sich viele Arbeitsfähige einfinden, und entweder Trepflegung oder Arbeit verlangen würden. Man hatte sich hierauf vorbereitet, und die Obrigkeit entschloß sich, allen benjenigen, welche Arbeit verlangen dürften, auch hinlängliche Arbeit zu verschaffen. Einige Herren
 Seel.

Seelforger selbst machten sich anheischig, jenen, welche keine Arbeit, um sich damit den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, hatten, den nothigen Flachs zum Verspinnen abzugeben.

Alein — was man gar nicht vermuthete — niemand erschien, und niemand verlangte einige Arbeit. Ein klarer Beweis: daß jeder Mensch, der gesunde, und starke Hände hat, immer wenigstens so viel Arbeit finde, als erfordert wird, sich nothdürftig davon zu erhalten, und das keiner auf die Versorgung täglicher 4 kr. dringen werde, wenn er sich nur etwas wenig mehr, selbst zu verdienen im Stande ist. Nur die gestattete Betteley also hat Müßiggänger gezogen und ernährt. Wem ist es auch unbekannt, daß der faule Müßiggänger da, wo die Betteley noch gestattet ist, wenn man ihm Arbeit, und einen mäßigen Arbeitslohn anträgt, von welchem er ohne Betteln zu dürfen, nothdürftig leben könnte, ganz frech antwortete: dieser Arbeitslohn ist mir zu gering, ich kann mir mehr durch das Betteln erwerben. Wer weiß es nicht, daß der Uebermuth vieler solchen verstellten, und des Almosens unwürdigen Bettler schon so weit gegangen, daß sie kein Brod mehr annahmen, sondern nichts als baares Geld forderten. Keine Spekulation auf Arbeitshäuser, welche immer einen so großen Aufwand erfordern, hatte man also nothig, und man hofft, daß sich dieses Institut auf dem Lande allenthalben ohne Arbeitshäuser erhalten werde.

Von der ordnungsmässigen Erhaltung, und immer weitem Ausbreitung des Instituts dieser Vereinigung aus Liebe des Nächsten.

Bev der Einführung dieses Instituts sah man gar wohl vor, daß sich solches nicht lange erhalten würde, wenn man nicht solche Vorkehrungen trafe, durch welche dasselbe immer mit gleichem Eifer betrieben, und immer mehr und mehr ausgebreitet wird. Nichts ist so kräftig, den Eifer zu erhalten, und andere aufzumuntern, damit sie dem Institute beytreten, als Belohnungen. Man konnte aber den Mitgliedern bey der Einführung des Instituts keine andere Belohnung versprechen: als die Zufriedenheit, welche mit dem Bewußt seyn, Gutes gethan, und das Gebot von der Nächstenliebe befolgt zu haben, verbunden ist, und daß das erworbene Verdienst in der Zukunft von Gott nicht unbelohnt gelassen werden wird. Doch es giebt noch einige Mittel, welche auf den ersten Blick ganz unbedeutend scheinen, und dennoch die Wärme des ersten Eifers erhalten können, und welche die Mitglieder der Vereinigung in dem Vorsatz: das Institut unermüdet besördern zu helfen, beharren machen.

Unter den Hauptbelohnungen, welche jedes Mitglied für die Befolgung des Gebots von der Nächstenliebe hoffen kann, ist die vorzüglichste diese: daß, gleichwie die Mitglieder, dem Institute gemäß, für die Verpflegung des nothleidenden Nebenmenschen sorgen; also auch die Vereinigung sorgen, und ganz gewiß sorgen werde, damit es einem durch Unglück, oder Schickung Gottes, in Armuth und Dürftigkeit herabgesunkenen Mitgliede niemals an der nöthigen Versorgung fehle. Wird die Vereinigung wohl denjenigen in Elende hilflos schwächen lassen, welcher seinerseits ein so eifriger Mitarbeiter war, seinen nothleidenden Nebenmenschen die drückende Armuth zu erleichtern? Dieses kann allen Mitgliedern zu ihrer Aufmunterung nicht oft genug zu Gemüth geführt werden: und man ersucht die Herren Seelsorger, dieses bey allen Gelegenheiten in den an das Volk zu haltenden Predigten zu wiederholen. Hieher gehört auch alles, was den gemeinen Mann und jeden überzeugt, daß man dieses Geschäft für ein besonders wichtiges Geschäft halte, und daß man wahrhaft überzeugt sey, daß es hier auch um ewige Verdienste zu thun sey. Man beschloß also, alle Jahre bey dem Hauptbezirke, und auch in den übrigen Bezirken eine feyerliche Zusammentretung zu halten. Bey dieser versprachen alle Mitglieder, wenigstens die ansehnlichsten, sich öffentlich einzufinden, um alles, was das Jahr hindurch etwa fehlerhaft, oder ordnungswidrig vorgenommen,

men,

men, und was Künftighin etwa besser eingeleitet werden könnte, gemeinschaftlich zu überlegen. Bey der Eröffnung dieser Zusammenkunft wird von einem Mitgliede eine den Umständen der angeordneten Versammlung angemessene Anrede gehalten werden. Hiedurch wird der einigermaßen erkaltete Eifer wieder angefaßt, und die Mitglieder werden zuverlässig mit neuem Verlangen, ihrer Angelobung nachzukommen, von dieser Zusammenkunft zurückkehren.

Damit die Vereinigung aus Liebe des Nächsten auch durch besondere geistliche Mittel unterstützt werde, hat sich der Hauptbezirk einen Heiligen, in dessen Leben vorzüglich die Tugend der Liebe des Nächsten hervorleuchtet, zu seinem Patron erwählt.

Ueber dieses werden bey der zu haltenden jährlichen Zusammenkunft sowohl, als auch zu andern Zeiten des Jahrs, für die lebenden und abgestorbenen Armen einige heilige Messen gelesen werden. Man gedenket hiezu nichts von dem einkommenden Almosen zu verwenden, sondern die Herren Seelsorger werden solche Messen theils selbst lesen, theils wird auch von dem Mitgliedern das nöthige Opfer hinlänglich dazu einkommen. Eublich hat man schon mit Bewilligung des Ordinariats, den päpstlichen Stuhl um die geistliche Bestätigung dieser Vereinigung angegangen.

Zur immer mehrern, und mehrern Ausbreitung dieses Instituts bestimmte man für die Mitglieder gewisse Vorzüge und aneifernde Beyspiele.

Die Vorzüge bestehen darinn

a) Daß die Hauptvereinigung bey allen die Vereinigung angehenden Schreiben, und mündlichen Vorträgen der Mitgliedern das Ehrenwort Mitbruder beygelegt.

b) Daß die Mitglieder nach eingeholter geistlichen Bestätigung das Bild des erwählten Schutzpatrons auf einer Seite, und auf der andern das Sinnbild der Vereinigung an einer Schleife tragen.

c) Daß bey der alle Jahre zu haltenden Sammentretung alle Mitglieder ohne Unterschied des Standes unter einander Sitz und Stimmen haben.

d) Daß es einem jeden Mitgliede frey steht, in allen Bezirken, wohin er kömmt, die Rechnung und das Quittirungsbuch einzusehen, um von der guten Verwendung des Almosens sich zu überzeugen.

Alle diese Vorzüge sind an und für sich so wichtig nicht; allein sie machen doch bei Einigen etlichen

nen Eindruck, wodurch mancher zur Theilnehmung aufgemuntert wird.

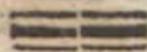
Ein rührendes und anreizendes Beyspiel giebt die Vereinigung, daß Leute von dem ansehnlichsten Stande und von mancherley Würden sich derselben beugesellt haben. Man erinnert mit dem zärtlichsten und ehrethätigsten Danke, daß Se. fürstliche Gnaden der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Stelle eines Protectors dieser Vereinigung zu übernehmen sich gewürdiget, und an alle Vikariatsbezirke der Erzdiöces ein Aufmunterungsschreiben erlassen haben, damit alle Herren Seelsorger in ihren Kirchspielen dieses heilsame und menschenfreundliche Institut einzuführen, und auszubreiten sich angelegen seyn lassen. Die kbnigl. Herren Kreishauptleute des Budweiser und Prachiner Kreises sind ebenfalls eifrigst besorgt, das Institut in ihren Kreisen zu unterstützen. Die Herren Kreisbediente, Seine Hochwürden der Herr Prälat in Krumau, Herr Dechant von Budweis, Herr Vikarius in Nettoitz und Welleschin arbeiten mit größtem Eifer dasselbe alleenthalben einzuführen. Seine Hochwürden der Herr Prälat des löbl. Stifts Hohenfurt hat bey allen Stiftsgütern dieses Institut von Stunde an eingeführt, und die kbnigl. Stadt Budweis ist nun mit dieser Einführung ebenfalls beschäftigt. Durch diese glänzenden Beyspiele wird der Landmann überzeugt, daß er

etwas

etwas Lobwürdiges unternehme, und der wahre Arme hat den Trost: daß kein Stand so hoch, und keine Würde so groß sey, welche ihn nicht ihres Mitleids würdigen. Die Vereinigung giebt auch dadurch ein ansehnliches Beyspiel, daß alle Jahre einmal alle zu verpflegenden wahren Armen öffentlich, zwar sparsam, jedoch genüßlich gespeiset, und von den Mitgliedern bedient werden. Diese Abweisung hat man das erstemal verfloßnes Jahr am grünen Donnerstage vorgenommen.

Der nöthige Aufwand wurde nicht von dem eingekommenen Almosen hergenommen, sondern aus besondern zu dieser Absicht geleisteten freywilligen Beyträgen verschiedener Gutthäter bestritten. Alle Armen wurden öffentlich gespeiset, und von den ansehnlichsten Mitgliedern bedienet. Der Eindruck, den dieser öffentliche Auftritt bey den Gutthätern, und Armen selbst gemacht hat, läßt sich mehr empfinden als beschreiben. Der Arme nannte dieses den glücklichsten Tag seines Lebens; eine vielleicht nie empfundene Freude erfüllte sein Herz. Die Ehre, die der Armuth nur selten wiederfahren ist, war für ihn trostreich, und unter tausend Thränen der Freude und Dankbarkeit wiederholte er seine Dankagung, und segnete seine Gutthäter. Für die Gutthäter selbst war es ebenfalls ein rührender Auftritt, 90jährige Greise, mit unmündigen Kindern an einem Tische, ruhig, zufrieden, fittsam und in größter Eintracht

Erste Nachr. D spei



speisen zu sehen. Das unempfindlichste Herz fühlte das süße himmlische Vergnügen, welches aus dem Bewußtseyn, eine menschenfreundliche Handlung ausgeübt, und dem nothleidenden Nächsten Gutes erwiesen zu haben, entsiehet.

Möchte doch durch die Gnade des zärtlichsten und wohlthätigsten Vaters der Menschen, das Gefühl dieser unnennbaren Selbstzufriedenheit in den Herzen aller Mitglieder dieser Vereinigung immer lebhafter, und zu einem unaufhörlichen Antriebe werden, mit eben dem thätigen Eifer in ihrer Mildthätigkeit gegen ihre dürftigen Brüder fortzufahren, mit welchem sie so rühmlich angefangen haben!

§. XI.

Beantwortung einiger Einwürfe,
welche wider dieses Institut gemacht
werden.

Da dieses Institut — wo nicht an sich selbst,
wenigstens in Rücksicht der Einführungsanstal-

gen — neu ist; so war nicht zu erwarten, daß es ganz unangefochten durchkommen werde: zumal sich verschiedene Beweggründe denken lassen, welcher wegen Diesem oder Jenem daran gelegen seyn kann, es verhaßt zu machen, oder für impraktikabel auszugeben. Ob nun gleich die Verbindung aus Liebe des Nächsten sich vorgesetzt hat, in ihrem — wie sie wenigstens überzeugt zu seyn glaubt — lobenswerthen Vorhaben durch keine Einwürfe sich irre machen zu lassen: so will man doch einige Einwürfe hier anführen, und deren Gehalt prüfen.

Erster Einwurf.

In dem Königreiche Böhmen, wo die Leibeigenschaft der Unterthanen ist — sagen einige Fremde — ist alle Einrichtung wegen Verpflegung der wahren Armen, und Abstellung der Betteley, unnöthig. Alle Obrigkeiten sind ohnehin, vermög dem landesfürstlichen Befehle verbunden, alle ihre invaliden Unterthanen zu verpflegen. Man halte diese zu ihrer Schuldigkeit an, und erspare dem Unterthan das Almosen.

Keine Grundbesitz ist im Königreich Böhmen ist aus Landesgesetzen verbunden, die Armen selbst zu verpflegen, sondern dieß liegt jeder Gemeinde in Rücksicht ihrer einheimischen Armen ob. Privat- und landesfürstliche, oft wieder-

holte Verordnungen vorhanden. Nun sind aber die Gemeinden zuweilen außer Stande, ihre Armen zu versorgen. Gleichwohl hat weder die Obrigkeit noch sonst jemand, der Landesverfassung gemäß, die Macht, auf die Unterthanen ordentliche Abgaben zu legen, um die Armen zu versorgen. Es kommt also immer darauf an, die Liebe des Nächsten zu freywilligen Beyträgen aufzumuntern, wenn es um die Versorgung der Armuth zu thun ist. Alle zur Erreichung dieser Absicht getroffenen Einrichtungen, wenn sie so beschaffen sind, daß man auch nur einigen Erfolg davon erwarten kann, wird daher wohl niemand mit Recht tadelnswerth finden.

Zweyter Einwurf.

Wenn die Obrigkeit ihre Unterthanen zur Befolgung des Gebots der Liebe des Nächsten bewegen will, so sollte sie mit einem guten Beyspiele vorgehen. Nirgends wird angezeigt, was die Obrigkeit selbst für die Armuth an Almosen beytrage. Will die Obrigkeit ihre Gutthat unbekannt lassen, so ist es übel angebrachte Bescheidenheit. Beyspiele müssen hier gegeben werden; und diese wirken mehr, als Worte.

Die Rechnungsbücher sind dazu, um alle geschehenen Beyträge aufzuzeichnen; das Publikum interessiert nur die Geschichte von der Einrichtung

richtung des Instituts, welche sich bloß mit dem Allgemeinen abgeben kann. Hernach ist man mit dem durch die Sammlung eingekommenen Almosen so ausgekommen, daß man bisher noch nicht nöthig gehabt hat, den obrigkeitlichen Almosenbeytrag anzugreifen. Dieser Umstand kann vielleicht, als ein vorläufiger Beweis gelten, daß das Institut sich erhalten werde, wenn auch die Obrigkeit nicht allemal freygebig ist, oder freygebig seyn kann.

Dritter Einwurf.

Das Almosen, welches man alle Wochen freywillig von den Einwohnern einbringt, wird nur so lange eingebracht werden, als der erste Eifer dauert. Dieser erlischt bald, sodenn nimmt das Almosen ab; und man wird die Armen nicht verpflegen können, mithin gezwungen seyn, das Institut aufzugeben, und die Betteley wieder, wie vormals, zu gestatten.

Kein Einwohner hat vormals, da die Betteley noch üblich war, leicht einen Bettler ohne Almosen von seiner Thür abgewiesen. Was er nun vormals in vielen kleinen Antheilen wöchentlich abgab, giebt er nun in einem Antheil auf einmal ab. Alle Einwohner haben gestanden, daß vormals viele Müßiggänger den wahren Armen das

Almosen entzogen, und gemächlich davon gelebt haben. Da sie aber nunmehr von dem Almosen ausgeschlossen, und die wahren Armen in ihre Rechte eingesetzt worden: warum sollte nicht zu hoffen stehen, daß das freywillige, nur den wahren Dürftigen zu reichende Almosen künftig nicht ausbleiben werde? Gesezt aber, das Almosen nähme ab: würde man wohl bey ordentlichen Auflagen besser fahren? Auflagen müßten von einem jeden Einwohner mit Zwang eingetrieben werden: und dieß würde die ganze Sache unmöglich machen. Das Gebot der Liebe des Nächsten leidet keinen Zwang; alles muß aus freyem und gutem Willen geschehen, wenn die Wohlthätigkeit ein verdienstliches Werk seyn soll.

Vierter Einwurf.

Von dieser Veranstaltung kann man sich keine Dauer versprechen, wenn nicht eigene Fonds ausgemacht, und durch diese die Verpflegung der Armuth sicher gestellt wird. Auf eigene Fonds muß man also den Bedacht nehmen.

Man giebt zu, daß nur eigene Fonds die wahre Sicherheit geben, die Armen beständig versorgen zu können. Wie soll man es aber anstellen, solche zu erhalten? Ein einziges Spital
auf

auf etliche Personen erfordert ein Kapital von vielen tausend Gulden. Um wie vielmehr würde erfordert werden, wenn man den Fond zur Versorgung vieler hundert Armen zusammenbringen wollte? Man würde Kapitalien sammeln, und indessen die gegenwärtigen Armen in ihrer Dürftigkeit verschmachten lassen müssen, um die künftigen Armen sicher versorgen zu können. Der Hunger der Armen will geschwind gestillt werden; und die Meynung der Gütthäter ist, der Armuth geschwind zu Hülfe zu kommen. So lange also die Armuth nicht hinlänglich versorgt ist, darf man keinen sichern Fond denken, sondern man muß nur auf gegenwärtige Zeiten und Augenblicke Vorkehrungen treffen, die künftigen aber der Fürsorgung Gottes, und der Mitleidigkeit guter Herzen überlassen.

Fünfter Einwurf

Wenn auch die Einwohner, so lange sie in guten Umständen sind, das Almosen immer gleich abgeben; so schlägt doch ein Misjahr die ganze Einrichtung nieder, und die Bettelley gewinnt wieder die Oberhand.

Misjahre versehen auch die reichsten Einwohner in Armuth; es ist aber dieses eine Schwelung Gottes, welche keine menschliche Hand aufhalten kann. Soll man aber darum aufhören

nen für das Armuth zu sorgen? Epidemien greifen oftmals um sich, und stürzen ganze Geschlechter ins Grab. Würde es zu verzeihen seyn, ger Kranken, auffer solchen betrübten Zeiten der Epidemie, aus dem Grunde nicht zu pflegen, weil eine einzige Epidemie unter dem menschlichen Geschlechte mehr Verheerung anrichten kann, als man dem Gesundheitsstande durch mehrere Jahre genützt hat?

Waisjahre ereignen sich, aus weiser Anordnung Gottes nur selten, und nicht leicht hinter einander. Ist es also nicht genug bis dahin für das Armuth gesorgt zu haben? Aus hundert oder tausend Menschen einen einzigen aus der Lebensgefahr zu retten, ist immer ein verdienstliches Werk; wenn auch die übrigen alle aus einer nicht zu überwältigenden Unmöglichkeit nicht gerettet werden. Soll dieß auch nicht von der Verpflegung der wahren Armen gelten? Hat die Vereinigung nur einige Jahre, nur einige Monate die wahren Armen, nach dem gerechten Verhältnisse ihrer Dürftigkeit, verpflegt; so ist diese Veranstaltung schon als nützlich, und als ein wichtiger Vortheil für das Armuth and für den Staat anzusehen.

Sechster Einwurf.

In einem Orte finden sich nicht nur einheimische, sondern auch fremde Armen ein. Diesen wird in der Bestimmungsliste kein Almosen ausgesetzt. In dem Orte ihres Aufenthalts ist diese Einrichtung nicht, diesen wird folglich das Almosen, welches sie sonst überkommen haben, entzogen, und um so viel ihr Leben beschwerlicher gemacht.

Dieser Einwurf beweist vielmehr das Unrecht, welches einheimischen Armen bisher widerfahren ist. Die einheimischen haben Noth leiden müssen, indessen die auswärtigen des Almosen weniger, meistens gar nicht, würdige Bettler (denn wahre, durch die Leibesgebrechen oder Alter in die Dürftigkeit verfallene Armen sind fast niemals im Stande das Almosen in entlegenen Gegenden zu suchen) jener das Brod so zu sagen, vom Munde weggenommen haben. Nach der Landesverfassung soll die Betteley nicht gestattet werden, und eine jede Gemeinde soll ihre Armen erhalten. Bey dieser also haben die fremden Armen Hülfe zu suchen; und sie können sich über kein Unrecht beklagen, wenn ihnen solche von Gemeinden, zu denen sie nicht gehören, und die ihre eigenen Armen zuvörderst zu versorgen haben, versagt wird. Was würde man von einem Vater sagen, der um fremde arme Kinder zu speisen, seine eigenen verhungern ließe?

Siebenter Einwurf.

Wenn die Einwohner keinen Nothleidenden mehr sehen, und die Armen sie nicht mehr um das Almosen ansprechen werden: so wird das Mitleid, und folglich auch das Almosen abnehmen.

Es ist wider die ächten Grundsätze der Religion, und des Christenthums, Almosen, bloß aus sinnlichem Mitleid zu geben. Wird aber das Mitleid in den Herzen der Einwohner durch die wöchentliche Sammlung, durch öftere Erinnerungen und Aufforderungen zur Befolgung des Gebots von der Liebe des Nächsten, und durch die öffentliche Mittheilung des Almosen an die Armen, nicht noch mehr rege gemacht? Die Versicherung des Aufsehers und des Armenvaters: die Armuth leidet, und schreyet um Hilfe, wird mehr Mitleid erwecken, und Almosen zuwege bringen, als das bloß nachgeahmte Wimmern, und die verstellte Blöthe eines verummten Ruffgängers. Wer nicht anders zum Mitleid gegen die Armuth bewegt werden kann, als durch den sinnlich erschütternden Anblick des Elends und seiner Folgen, der hat sehr Ursache zu zweifeln, ob ihm Gott seine Wohlthätigkeit zur Tugend und Belohnung anrechnen werde.

Achter Einwurf.

Wenn man das Armuth vollkommen versorgen will, müssen Waisen = Armen = und Krankenhäuser errichtet werden. Davon enthält das Institut der Vereinigung nichts: es bleibt daher immer eine sehr unvollkommene Veranstaltung, durch welche die Absicht zweckmässig nicht erreicht wird.

Es ist hier weder der Ort noch die Zeit, sich herauszulassen, in wie weit diese Veranstaltungen auch auf dem Lande anwendbar oder nützlich seyn würden. Ein Krankenhaus für die armen dürftigen Einwohner, und ein Versorgungshaus für die sehr preßhaften und flehen Armen wünschte man selbst errichten zu können. Allein hierzu fehlen die Einkünfte, und der dabey nothwendig zu machende Aufwand. Die Vereinigung hoffet aber inzwischen ihrer Absicht sehr nahe zu kommen, wenn nur das Betteln abgestellt ist, und die wahren Armen, so viel möglich, nach dem Entwurf des Instituts verpflegt werden.

Dergleichen Einwürfe könnte man noch mehr anführen, und eben so leicht widerlegen, wenn solche sich nicht von selbst entkräfteten und jede Widerlegung überflüssig machten. Nur glaubt man der Rechtschaffenheit dieß Geständniß schuldig zu seyn, daß die Vereinigung weit entfernt sey, sich zu schmeicheln, daß sie ihr

Instit

Institut bereits zu derjenigen Vollkommenheit gebracht habe, zu welcher sie es zu bringen wünschet, und unter dem Beystande Gottes zu bringen hoffet, und daß man bis dahin doch viele Schwierigkeiten zu überwinden, viele Anstände zu beheben, und vielen einschleichen könnenden Gebrechen vorzubeugen haben werde. Allein man bittet zu erwägen, daß alle menschliche Uebernehmungen, von einer ähnlichen Wichtigkeit, dieser Unvollkommenheit unterworfen sind, und nur nach und nach, durchfortschreitende Bemühungen, und unverbrochenen Eifer zu derjenigen Vollendung, die in der Macht der Menschen von eingeschränkten Kräften stehet, gelangen können.



Beylagen.

Nro. I.

Instruktion, nach welcher Die Herren Seelsorger, als unmittelbare Aufseher über das Institut der Vereinigung aus Liebe des Nächsten, in ihrem Pfarreybezirke, vorzugehen haben.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten hat sich bey der am 29ten Christmonat des 1779ten Jahrs gehaltenen ersten Hauptversammlung zum Ziel und zur Absicht ihrer Vereinigung gesetzt: allen wahren Armen ihre kummervolle, und mitleidenswürdige Umstände zu verbessern, ihnen die nöthige Versorgung zu verschaffen, dem Nächsten bey einer jeden ihn befallenden Noth beyzustehen, und überhaupt jedes Herz zur thätigen Befolgung des Gebots von der Liebe des Nächsten zu bewegen, und allen Mühseligang, so viel möglich abzustellen. Einem jeden Nebenmenschen, besonders den Wittaliedern dieser Vereinigung liegt es demnach ob, diese Absicht auf alle mögliche Art zu befördern. Vorzüglich aber haben die Herrn Seelsorger als die unmittel-

unmittelbaren Aufseher, diese edelmüthige Pflicht zu erfüllen, sich verbunden.

§. I.

Es kommt aber bey der Einleitung dieses menschenfreundlichen Instituts auf folgende Gegenstände an:

1) Damit die wahren Armen, und deren Dürftigkeit ausfindig gemacht.

2) Daß zu ihrer nothdürftigsten Unterhaltung erforderliche Almosen eingebracht,

3) das eingehende Almosen unter die wahren Armen, nach dem Grade ihrer Dürftigkeit, ordentlich und richtig ausgetheilt,

4) allem Bettelgehen gesteuert, und endlich

5) bey der Einleitung aller dieser Gegenstände die erforderliche Ordnung gehalten, und allenthalben gleichförmig verfahren werde.

§. II.

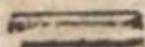
Unter die wahren Armen kann man nur zwei Sattungen von Menschen zählen: die erste ist derjenigen, welche sich die ganze Zeit ihres Lebens

hens das tägliche Brod nicht mehr verdienen können; und die zwote derjenigen, welche zwar gegenwärtig keinen Verdienst haben, doch aber wenn die Umstände ihres Unvermögens gehoben werden, sich den nothigen Unterhalt verschaffen können.

Zu der ersten Gattung gehören alle, die entweder Alters, oder anderer Leibsgebrechen halber zu einiger Handarbeit für immer untauglich geworden.

Ein alter 80jähriger Greis, dessen Leibskräfte gänzlich erschöpft sind, hat keine Hoffnung mehr, seine vorigen Kräfte zu erlangen, und sich durch die Handarbeit sein Brod zu verdienen, sondern er bleibt bis an sein Ende, wenn er kein eignes Vermögen besitzt, noch von seinen Anverwandten, oder andern wohlthätigen Herzens Hülfe erhält, dem Mitleiden des Nächsten überlassen. Der arme blinde, oder an seinen Händen und Füßen auf eine unheilbare Art gebrechliche Nächste, befindet sich auf allzeit genöthigt von der Freygebigkeit, seiner Mitmenschen sein mühseliges Leben zu fristen.

Zur zwoten Gattung gehören die armen Kinder, welche entweder ganz alternlos sind, oder doch sehr armen, und solchen Aeltern gehören, welche sich mit ihrer Arbeit nicht so viel verdienen können, um diese ihre Kinder zu ernähren,
und



und ihnen die nothwendige Erziehung zu verschaffen; ferner diejenigen, welche durch Krankheit, ausser Stand gesetzt sind, sich und den Ihrigen das tägliche Brod zu verdienen. Ein armer Tagelöhner, oder Inmann, der verheyrathet ist, und zwey oder drey unerzogene Kinder hat, bey dem die tägliche Nahrung mit dem Augenblicke stille steht, mit dem seine Hände zu arbeiten aufhören, ist in dem bedauernswürdigsten Zustande, wenn ihn eine schwere oder langwierige Krankheit an das Krankenbette heftet.

§. III.

Ob nun gleich diese zwey Gattungen von Menschen als wahres Armuth anzusehen sind, und das christliche Mitleid verdienen: so sind doch die Grade der Dürftigkeit, welche man bey einem oder dem andern derselben antrifft, eben so verschieden, als die ihre Noth begleitenden Nebenumstände, besonders aber der tägliche Verdienst, und die anderwärtige Ausschülfe verschieden seyn können.

Ueberhaupt nimmt die Vereinigung aus Liebe des Nächsten zum Grundsatz an, daß alle diejenigen, welche sich täglich nicht wenigstens 4 kr. verdienen können, des Almosens bedürfen.

Ein Armer daher, welcher sich ganz und gar nichts mehr verdienen kann, verdient die ganze erforgung.

Ein

Ein Armer, dessen Verdienst noch täglich bey • oder etwas weniges über zwey Kreuzer, un-
geachtet seiner Gebrechlichkeit, ausmacht, ver-
dienet die halbe Versorgung.

Ein Armer, welcher täglich noch bey • oder
etwas weniges über 3 Kr. im Verdienste steht,
verdient die Viertelversorgung. Was hier
von dem eigenen Verdienste gesagt wird, gilt
auch von aller dem Armen von aussen etwa zu-
fließenden Hülfe, welche gleich dem eigenen Ver-
dienste, zur Bestimmung des Grades der Dürf-
tigkeit, mit in Anschlag gebracht werden muß.
Mehr Grade der Dürftigkeit anzunehmen, hält
man für überflüssig, da solche in der praktischen
Ausführung kaum anwendbar seyn, und sowohl
die Berechnungsart, als auch die Behandlung
des Geschäfts der Armen, sehr beschwerlich ma-
chen würden.

§. IV.

Um zu bestimmen, in was die ganze • halbe
oder Viertelversorgung besteht? nimmt die Ver-
einigung an, daß ein Armer zur Erhaltung sei-
nes Lebens brauche täglich 1 Pf. Brod. N. De.
Gewichts macht wdhentlich • • • 7 Pf.

An Mehl oder anderem Zugemüß
wdhentlich N. De. Maßes 8 Seidel.

Auf verschiedene Nothwendigkeiten,
als Wohnung, Heizung, Sah

Erste Nachr.

€

a.

u. d. g. nach einem sehr sparsamen Anschlag täglich 1 fr. oder wöchentlich 7 fr.

An Kleidung, um den entkräfteten, und gebrechlichen Körper, vor der Kälte schützen zu können, dürfte eine Mannsperson brauchen alle zwey Jahre einen sogenannten ganz oder halb wollenen Rock, alle Jahre ein Paar dergl. oder willkühene Beinkleider, zwey grobe Hemde, ein Paar grobwollene Strümpfe, ein Paar Schuhe, alle drey Jahre einen Hut, oder Mütze. Eine Weibsperson ein ganz oder halbwollenes Zäcket, einen halbwollenen Unterrock, eine grobe leinene, schwarz- oder braungefärbte Schürze, ein Hals- oder Kopfstuch, zwey grobe Hemde, ein Paar grobwollene Strümpfe, und ein Paar Schuhe.

J. V.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten, ist der Meinung, daß diese Bestimmung der ganzen Versorgung auf das mäßigste und sparsamste eingerichtet sey, und daß der Arme nur zur höchsten Nothdurft dabey zu leben habe.

Dieses voraus gesetzt, überläme der Arme nach der ganzen Versorgung wöchentlich

baares Geld	7 fr.
Brod	7 Pf.
Zugemüs oder Mehl	8 Sidel.

Der Arme nach der halben Versorgung wo-

hentlich

baares Geld 4 kr.

Brod 3 1/2 Pf.

Zugemüs oder Mehl 4 Seidl.

Der Arme nach der Viertelversorgung wo-
hentlich an baarem Geld nur 7 kr. oder so viel
an Brod, oder Zugemüs, das Pfund Brod zu
1 1/2 kr. und das Seidel Zugemüs oder Mehl zu
3 Pfund gerechnet.

§. VI.

In Rücksicht der abzureichenden Kleidungs-
stücke läßt sich unmöglich eine allgemeine Be-
stimmung machen.

Mancher Arme wird an diesem mehr, an
jenem weniger vorüberhaben haben. Mancher sehr
alt, oder gebrechliche Arme, der beständig zu
Hause bleiben muß, wird dieß oder jenes ent-
behren können; wohl aber wird ihm eine besonde-
re Wohlthat widerfahren, wenn er mit einem
StückBette versehen wird, welches aber nur aus ei-
nem Strohsacke, Leintuch, und einer Kose zur De-
cke bestehen darf, um ihm seine harte Lagerstatt er-
träglicher zu machen.

Es bleibt also diese, an sich wichtige, und
dem Institut kostbar genug zu stehen kommende

Betheilung dem vernünftigen Ermessen, des Aufsehers, und Armen-Vaters überlassen. Und diese werden dabey einerseits auf das wirtschaftlichste vorzugehen, anderseits aber auch die Armen in diesem Stücke keine Noth leiden zu lassen, mithin über das wirkliche, und unumgängliche Bedürfniß, jedesmal der Vereinigung des Hauptbezirks die Anzeige zu machen, sich gefallen lassen.

§. VII.

Der arme unmündige Waise verzehrt und bedarf nicht so viel, als eine erwachsene Person. Es wird ihm also auch nur meistens die Hälfte Versorgung wöchentlich angesetzt; dahingegen ist es gefährlich, ihn sich selbst zu überlassen. Der Hochwürdige Herr Kasseher, hätte also das Schicksal dieser Unmündigen vorzüglich zu beherzigen, und mit dem Armen-Vater alle Sorge dahin zu verwenden, damit dergleichen arme Kinder, wenn sie alterlos sind bey einem wohlverhaltenen Bürger oder Bauer, welcher sie zur christlichen Religion, und zur Arbeit anführe, unterbracht werden. Mancher ehelicher Bauersmann wird kein Bedenken tragen, einen solchen Waisen unter seine Obforge zu nehmen, wenn ihm von dem einkommenden Armen alle Jahre, zur Erleichterung der übernommenen Erziehung, ein mäßiger Beitrag gemacht, und die Zustimmung gegeben wird, daß er diesen Waisen,

Waisen bei seiner Erziehung in seinen Diensten behalten könne. Von den Handwerkszünften verspricht sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten ohnehin, daß diese aus Gutherzigkeit, und freyem Willen keinen Anstand nehmen werden, arme Waisen bey dem Handwerk unentgeltlich aufzuziehen, und wenn sie ihre Lehrzeit ausgestanden, auch unentgeltlich freyzusprechen. Eben so werden die Schulmeister sich willig finden lassen, diese armen Waisen unentgeltlich in die Schulen aufzunehmen, da ohnehin die Instruktion für die Oberaufseher der Landschulen §. 2do von Erstattung der Schulberichte enthält: daß jeder Schulmeister, wenn keine Stiftung für die gar armen Kinder vorhanden ist, unentgeltlich lehren solle, wenn er sonst von den übrigen schulfähigen Kindern bezahlt wird. Wäre für die armen Waisen immer so gesorgt worden; wären diese gleich in ihrer zarten Jugend von dem Bettelgehen, und dem immer damit verknüpften Müßiggange abgehalten, und zu einem arbeitsamen Leben angeführt worden: so würde der Staat oft unter seinen Einwohnern weniger Verbrecher gezählt haben, und manches Mitglied wäre dem Rabenstern entgangen.

§ VIII.

Die Versorgung der Wartung der Kranken Armen liegt der Vereinigung aus Liebe des Nächsten

Nächsten vorzüglich am Herzen. Allein die Almosenzuflüsse sind dormalen noch gering, und die Ausführung dieser so heilsamen Absicht ist bisher noch allzu vielen Schwierigkeiten unterworfen, als daß es gleich anfänglich möglich gewesen wäre, allen erwünschten Fortgang darinn zu machen.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten ersuchet und bittet daher die Hochwürdigen Herren Seelsorger, als Aufseher der Armen, auf das inständigste, das bedauernswürdige Schicksal solcher armen Kranken ihres Mitleides vorzüglich zu würdigen, damit dieselben mit der nöthigen Wartung, Verpflegung und Arznei versehen werden. Es darf nur die Anzeige dem Hauptbezirke von der Beschaffenheit eines solchen armen Kranken gemacht werden, und die Vereinigung wird nichts verabsäumen, um auf alle mögliche Art Hülfe und Rath zu schaffen. Kann man sich wohl etwas traurigeres vorstellen, als das Lager eines armen von aller Hülfe entbliebenen Kranken, welcher von seinem Weibe, und vielen Kindern umgeben ist, die alle selbst vor Noth und Mangel wimmern, und den schmerzvollen Zustande des Kranken, ohne helfen zu können, zusehen müssen.

Wie mancher flehete, von schleichenden Krankheiten ausgeehrte Arme, der nun dem Staate zur Last fällt, würde sich und seine Gattin zu er-
nähe

nähren, und seine Kinder pflichtmäßig zu erziehen in dem Stande geblieben seyn, wenn ihm bey Zeiten oft nur eine geringe Hülfe geschafft und seine Genesung befördert worden wäre.

§. IX.

Damit das Geschäfte der Armenversorgung auf alle nur mögliche Art erleichtert werde, hat die Vereinigung des Hauptbezirkes alle Armen beschreiben lassen, und die vorläufige Bestimmung der Versorgung entworfen, wie solche für den Bezirk des Hochwürdigen Herrn Aufsehers sub lit. A & B. herausgegeben wird. Diese Beschreibung der Armen, und Bestimmung deren Versorgung erfordert aber noch eine genaue Ueberlegung. Wenn bey allen menschlichen Handlungen immer die Gerechtigkeit zum Richtscheid genommen werden muß; so ist es gewißlich da erforderlich, wo es um den Antheil der Armen zu thun ist; und wo das gerechte Ebenmaa immer beobachtet werden muß, damit ein Armer vor dem andern, mit dem ihm zuzutheilenden Almosen nicht verkürzt werde.

Der Hochwürdige Herr Aufseher wird daher ersuchet, die Armenbeschreibung, und diese Bestimmung der Versorgung mit dem Armen-Vater durchzugehen, solche genau zu überlegen, und, wenn etwa ein Anstand dabey vorkäme, oder ein Armer mit einem zu großen, oder zu geringen



gen Antheil der Versorgung nach dem Grade seiner Dürftigkeit, angesetzt, oder ein und anderer wahrer Arme gar übergangen, und ausgelassen worden wäre, hievon dem Hauptbezirke, so bald als möglich, zur nöthigen Abänderung die Anzeige zu machen.

§. X.

Sollte hingegen der Hochwürbige Herr Seelsorger bey dieser Beschreibung der Armen, und deren angetragenen Versorgung nichts zu erinnern finden, so ist der Armen • Vater (gleichwie derselbe auch in dem ihm besonders zu ertheilenden Unterrichte dahin angewiesen wird) schuldig, sich bey der Austheilung des Almosens hiernach genau zu verhalten, und weder aus Mitleid einen Armen mit einem mehrerem zu theilen, noch auch einen andern, aus was immer für einer Ursache, mit einem geringern, als mit dem nach der einmal gemachten Bestimmung ihm gebührenden Antheil von sich zu entlassen.

§. XI

Sowohl in der Beschreibung der Armen, als auch in der Bestimmung der Versorgung, hat die Vereinigung bey einem jeden Orte einen Raum gelassen; und dieses darum, damit die von Zeit zu Zeit anwachsenden Armen nachgetragen werden können, und es nicht nöthig sey, die mühsame

mühsame Abschreibung derselben öfter vorzunehmen.

§. XII.

Damit die Liebe des Nächsten angefaßt, und zu dem gutherzigen Beytrage, welchen die Versorgung der Armen erheischet, angeeifert werde, kann vor der Hand nichts wirksamer seyn, als wenn der Hochwürdige Herr Seelsorger, als Aufseher die unterhabende Pfarrmenge in den Predigten, bey der christlichen Lehre, und bey allen sonstigen Gelegenheiten, von der Wichtigkeit des Gebots der Liebe des Nächsten unterrichtet, ihnen das Elend ihrer Mitmenschen lebhaft vor Augen stellet, ihr Herz zum thätigen Mitleid gegen diese erwärmet, und ihnen sowohl den ewigen als zeitlichen Nutzen des Almosengebers deutlich erklärt.

Alles dieses kann obnedieß nicht zu oft geschehen, und es ist nicht zu zweifeln, daß der Saame dieser christlichen Lehre in allen Gemüthern aufkeimen, Wurzel schlagen, und gute Früchte bringen werde.

§. XIII.

Ein mächtiger Antrieb zur Liebe des Nächsten ist ferner, wenn alle und jede ohne Unterschied des Standes und Geschlechts aufgemunt-

tert werben, der Vereinigung aus Liebe des Nächsten beizutreten, und sich als Mitglieder einverleiben zu lassen. Diese Einverleibung, welcher schon viele ansehnliche und in hohen Würden stehende Christen beizutreten, bringet ihnen den Nutzen, daß sie an dem Werke des ganzen Almosens, sodann an dem geistlichen Memento, welches alle geistliche Herren Mitlieder in dem heiligen Messopfer öfters für die Vereinigung der Liebe des Nächsten zu machen sich erkläret haben, und endlich an dem Gebet der Armen, Antheil nehmen.

Der geistliche Herr Aufseher hätte also diejenigen, welche aus eigenem freiwilligen Antriebe der Vereinigung beizutreten gesonnen wären, vorzuladen, um ihre Namen in das hiezu eigens zu haltende Einschreibebuch einzutragen.

§. XIV.

Zur Einbringung des Almosens sind ordentliche Sammlungen anzustellen. Das einschichtige Bettelgehen, muß von Stunde an eingestellt, und das Almosen künftighin von einem oder zweien ehrlichen Männern des Orts, zum Befehle des Armuths, eingesammelt werden. Kein reblicher, und von der Liebe des Nächsten eingewommener Einwohner wird sich dessen schämen, besonders wenn die ansehnlichsten Personen des Orts mit dieser Almosen Sammlung den Anfan
machen

machen werden. Wie aber, und zu welcher Zeit, das Almosen eingesammelt werden solle? enthält der dem Armen - Vater ertheilte Unterricht umständlich, aus welchem der geistliche Herr Aufseher, um hier nicht alles wiederholen zu dürfen, das mehrere ersehen wird.

§. XV.

Damit das eingehende Almosen unter die wahren Armen, nach dem Grade ihrer Dürftigkeit, ordentlich, und richtig ausge- theilt werde, ist sich in allem nach der einmal schon für zuverlässig angenommenen Versorgungs- bestimmung zu halten, mithin, der allda einem jeden ausgemessene Antheil des Almosens niemals zu überschreiten.

XVI.

Sollte hingegen das Almosen nicht so reich- lich eingebracht werden, als nöthig wäre, um allen Armen den bestimmten Antheil desselben für voll abreichen zu können: so bleibt es dem vernünftigen Ermessen des geistlichen Herrn Auf- sehers anheim gestellt, das eingebrachte Almosen in geringeren Antheilen, mit Beobachtung des Verhältnisses, und mit Rücksicht auf den Grad der Dürftigkeit, auszutheilen. Doch wird es immer nöthig seyn, dem Hauptbezirke der Verei- nigung von dem zu wenig einkommenden Almosen die

die Anzeige zumachen, um allenfalls, wenn es die Umstände zulassen, von anderwärts eine Aus-
hülfe veranstalten zu können.

§, XVII.

Ereignet sich aber der Fall, (welchen die Vereinigung aus Liebe des Nächsten herzlich wünschet) daß so viel Almosen von den Gutherigern eingebracht wird, um nicht nur alle wahren Armen nach der Bestimmung der ganzen Versorgung von Woche zu Woche theilen, sondern auch einen Ueberfluß in Händen behalten zu können: so ist solcher keineswegs über die Versorgungsbestimmung unter die wahren Armen zu vertheilen, sondern die Absicht der Vereinigung erfordert, daß ein Bezirk dem andern mit dem erübrigen Almosen zu Hülfe kommen, und solchergestalt die Hand bieten solle. Aller dieser Ueberfluß wäre also in der Verwahrung des Armen-Vaters zu belassen, und von dem Hauptbezirke die Anweisung einzuholen, welchem Bezirke der Ueberschuß zur Aushülfe zuzuwenden seye. Doch erklärt, und verspricht die Vereinigung von keinem Bezirke eine solche Aushülfe für einen andern verlangen zu wollen, so lange der Bezirk selbst nicht mit einem hinlänglichen Vorrathe des nöthigen Almosen in voraus versehen ist.

§. XVIII.

Die Vertheilung des Almosen liegt zwar dem Armen-Vater ob; doch wünschet die Vereinigung, wenn, wo nicht allemal, wenigstens öfters, der Hochwürdige Aufseher dieser Vertheilung selbst beywohne. möchte.

Es wird den Armen zu großem Troste gereichen, das Almosen, so zu sagen, aus dessen Händen zu übernehmen; die wahren Armen werden das größte, und so viele Erquickung bringende Vertrauen zu ihm zu tragen, und seinerseits wird er Gelegenheit haben, sie bald zu trösten, bald ihnen Muth zuzusprechen, bald sie zu unterrichten, bald wo es nöthig wäre, ihre Ausgelassenheiten, und Ungezogenheiten, oder gar unordentlichen Lebenswandel, welches bey Armen leider! nur gar zu oft anzutreffen ist, zu verbessern. Ueberhaupt giebt diese, dem ehrwürdigen Stande eines Seelsorgers gar nicht unanständige Herablassung, ein glänzendes und erbauendes Beyspiel für die Einwohner der ganzen Pfarrey ab.

§. XIX.

Die Pflicht der mit dem Almosen betheiligten Armen ist es, für alle ihre Guttäter zu beten: und das es auch geschehe, davon müssen die Guttäter überzeugt werden. Es würde also sehr aufbauend seyn, wenn die Armen, nach des

Aus:

zeit, sondern auch von allerhöchsten Orten selbst durch die im Lande so oft wiederholten, und von den kbnigl. Kreisämtern bekannt gemachten allerhöchsten Verordnungen angewiesen, alle Bettelley abzustellen. Diese sind daher an ihre Schuldigkeit zu erinnern, und wenn sich dieselben dabey nicht thätig verhalten wollten, so darf nur durch den Armen-Vater der Obrigkeit die Anzeige hievon gemacht werden. Bey dieser Abstellung der Bettelley leidet weder der Einwohner, noch auch der Arme, vielmehr gewinnet einer wie der andere dabey. Der Landman wird von dem müßigen, und herumschweifenden Bettel-Gesindel nicht mehr geplagt, und kann versichert seyn, daß das von ihm ertheilte Almosen den wahren Armen, in dem gerechten Verhältnisse der Dürftigkeit, zugebracht werde. Und dem wahren Armen wird jener Antheil, welcher ihm sonst von solchen, die des Almosenß unwürdig gewesen sind, entzogen worden ist, versichert.

§. XXII.

Damit bey der Einleitung dieser Vereinigung beständige Ordnung gehalten werde, hat der Hochwürdtge Herr Aufseher sich den für den Armen-Vater und Rechnungsführer herausgegebenen Unterricht vollkommen bekannt zu machen, bey beyden aber fleißige Nachricht zu halten, und in allen vorkommenden Fällen ihnen mit seinem Rathe zu Hüffe zu kommen. Durch dieses

Theilung, in der Kirche, oder an einem an-
 dern öffentlichen Ort, für alle Wohlthäter, eini-
 ge Vater unser, und gegrüßet seyst du Ma-
 ria laut beteten. Hier bey dem Hauptzirkel, wer-
 den die Armen, wenn es die Bitterung zuläßt,
 in den Missions Kreuze, läßt es aber die Wit-
 terung nicht zu, in die Kirche geführt; und
 allda beten dieselben für alle Gutthäter sieben
 Vater unser und den Glauben,

§. XX.

Die Ordnung und auch damit die Vereini-
 gung alle Frey und Glauben behaltend, erfordert es,
 daß über alles eingehende, und zu vertheilende
 Almosen eine förmliche Rechnung, welche einzu-
 sehen, einem jeden Mitgliede gestattet sey, ge-
 sühret werde. Wie aber diese eingeleitet, und ge-
 sühret werden solle, enthält der dem Rechnungs-
 führer insbesondere hinausgegebene Unterricht.

§. XXI,

Die Vereinigung der Liebe des Nächsten
 würde ihre ganze Absicht gar bald verfehlet haben,
 wenn bey diesem Institut das Betteln ferner ge-
 stattet werden würde. Alles Betteln muß aus
 von Stufe an ganzlich abgestellt, und kein Ba-
 gabund, wer wann immer sey, geduldet werden.
 Die aufgestellten Magistrate, Richter, und Ge-
 schwornen, sind opacis nicht nur von der Obrigkeit

dieses einzige kann sich die Vereinigung einen glücklichen Fortgang versprechen.

§. XXIII.

Wiewohl nun aber die Vereinigung hoffet, daß Gott der Allmächtige dieses heilsame Geschäft segnen, und solches einen glücklichen Fortgang gewinnen werde: so kann man doch voraussehen, daß oftmalß Schwierigkeiten aufstosfen, Anstände sich ergeben, und in der Ausführung der Einleitung auch viel mangelhaftes vorkommen wird. Alle dergleichen Schwierigkeiten, Anstände und Mängel hätte folglich der Hochwürdige Herr Aufseher wohl anzumerken, und solche bey der künftig alle Jahre zu haltenden Zusammentretung (sollten aber solche keinen Verschub leiden, auch unter der Zeit) der Vereinigung zur gemeinschaftlichen Ueberlegung vorzutragen.

§. XXIV.

In diesem besteht also, was die Vereinigung aus Liebe des Nächsten dem Hochwürdigen Herrn Aufseher zu keiner Richtschnur, und damit das Geschäft der Armen allenthalben gleichförmig behandelt werde, anzuempfehlen, bey der gehaltenen Zusammentretung einmüthig beschlossen hat. Die Vereinigung wiederholte ihre Bitte auf das inständigste, sich

der Sache der Armen mit allen Eifer anzunehmen.

Gegeben bey der ersten Zusammentretung der Vereinigung aus Liebe des Nächsten, in dem Hauptbezirke Grahen den 29ten Christmonat im Jahre 1779.



Die Vereinigung
aus Liebe des
Nächsten.

Unterricht für den Armen-Vater
des Bezirks, der Pfarrey N. N. wie sich der-
selbe bey der Vereinigung aus Liebe
des Nächsten zu verhalten habe.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten
hat, bey der am 29ten Christmonat v. J. ge-
haltenen Hauptzusammentretung, bey dem Ge-
schäfte der Versorgung der wahren Armen, unter
andern Veranstellungen, vorzüglich nothwendig
gefunden, daß in einem jeden Bezirke über die
Armen ein Armen-Vater aufgestellt werde und
bey der Auswahl, die sie diesfalls getroffen,
hofft sie ihre Absicht zu erreichen.

§. I.

Die Obliegenheiten, welche der Armen-
Vater bey diesem Amte über sich nimmt, be-
stehen darinn:

a) Daß er die Einbringung des Al-
mosens besorge;

b) Daß er das eingebrachte Almosen
in gute und sichere Verwahrung nehme,
und damit wirthschaftlich haushalte.

c)

c) Das Almosen nach der Bestimmung unter die wahren Armen austheile.

d) Ueber die Armen, und ihr Thun und Lassen Aufsicht trage, und endlich:

e) Dahin ernstlich bedacht sey, daß alles Betteln gänzlich eingestellt bleibe.

§. II.

Die Einbringung des Almosen kann nicht füglich, als durch eine ordentliche Almosen-sammlung geschehen. Diese Almosen-sammlung bezieht sich sowohl auf das sicher, als auf das zufällig eingehende Almosen. Für das einigermaßen sichere Almosen kann man dasjenige ansehen, so die Einwohner vormals wöchentlich an die Armen, welche vor ihren Thüren bettelten, ausgetheilet haben. Zur Einbringung dieses Almosen also, hat für gegenwärtigen Anfang der Almosen • Vater alle Wochen Mittwochs zwey angesehene Mitglieder der Vereinigung zu ernennen, welche, in Begleitung eines oder zweyer Armen, die noch einigermaßen gut zu Fuß sind, und etwas tragen können, das Almosen von Hause zu Hause an dem Orte seines Aufenthalts einzusammeln haben.

Das baare Geld übernimmt der Almosen-
 sammler in die verschlossene Büchse, wovon der
 Armen-Vater den Schlüssel hat, das einkom-
 mende Brod und Mehl aber der mitgehende Ar-
 me. Nach vollzoherer Einsammlung wird so-
 dann das ganze eingebrachte Almosen zu dem Ar-
 men-Vater gebracht, von diesem in Gegenwart
 des Rechnungsführers ausgezahlt, und nach dem
 R. De. Maas und Gewicht ausgemessen, somit
 in der Rechnung in Empfang genommen.

Zu der Almosen-sammlung wird sich jeder-
 mann willig finden lassen, wenn nur einige von
 den Ansehnlichen des Orts den Anfang damit
 machen und mit einem guten Weyspiele vorgehen.
 Hier in Grahen streitet fast jeder um die Ehre,
 an den Mittwoche das Almosen einzusammeln zu
 können.

§. III.

Diese zu dem Bezirk gebürigen Dorfschaften
 sind oft sehr weit, auch wohl über eine Stunde
 entlegen: es würde also zu mühsam seyn, auch
 in diesen die Almosen-sammlung durch die näm-
 lichen Almosen-sammler besorgen zu lassen. Der
 Armen-Vater hat sich daher in einem jeden
 Dorfe, einen ehrlichen, wohlverhaltenen, und
 wohlhabenden Einwohner mit Einverständnis des
 Herrn Seelsorgers, als Aufsichters, zu einem un-
 tergeordneten Armen-Vater auszuwählen, wel-
 cher

Wie die Almosen Sammlung in dem Dorfe auf nämliche Art veranstaltet, und das Almosen einbringt.

§. IV.

Es muß aber anfänglich alles, auch in bey den Dorfschaften einkommende Almosen alle Wochen zu dem Armen-Vater gebracht, und von diesem vertheilt werden, bis die Vereinigung aus Liebe des Nächsten sich in dem Bezirke einen ziemlich zu verlässigen Ueberschlag machen kann, wie viel am Almosen alle Wochen eingehen dürfte. Ist einmal die Vereinigung im Stande, sich diesen Ueberschlag zu machen: so kann alsdenn, sowohl zur Erleichterung des Armen-Vaters, und der einsammelnden Mitglieder, als auch zur Bequemlichkeit der Armen, das in den Dorfschaften eingesammelte Almosen in den Händen des untergeordneten Armen-Vaters, als Gehülffen, gelassen, und von diesem unter die wahren Armen vertheilet werden.

§. V.

Die ordentliche Almosen Sammlung muß anfänglich immer alle Wochen vorgenommen werden, weil nicht jeder Gutthäter seyn gewöhnliches Almosen auf eine geraume Zeit voraus, und auf einmal wied geben wollen, oder können. Nach und nach aber kann die Almosen Sammlung

alle 14 Tage, endlich auch, wenn man vor-
 sieht, daß die Gutthäter ihre Freygebigkeit nicht
 einschränken, nur alle Monate einmal vorgenom-
 men werden. Ueber einen Monat hingegen muß
 man die Almosen Sammlung niemals ansehen las-
 sen, weil nur wenige Gutthäter sich dazu ein-
 vernehmen würden; mithin der Fond allemal ver-
 lieren dürfte.

§. VI,

Nebst der wöchentlich, oder mit der Zeit nur
 monatlich anzustellenden Almosen Sammlung, muß
 noch eine jährliche auf das Getraide, Flachs
 und Wolle ange stellt werden. Die Zeit dazu
 zu bestimmen, wird dem Gutbesitzer des Ar-
 men-Hauses, und der Entscheidung des geistli-
 chen Herrn Aufsichters überlassen. Doch muß im-
 mer eine solche Zeit gewählt werden, zu wel-
 cher der Landmann mit dem einzusammelnden
 Produkte am meisten versehen ist, und solches
 am willigsten abreicht. Nach der Aerndte,
 wenn in den Scheuern schon gedroschen wird,
 würde z. B. die schicklichste Zeit zur Getraide-
 sammlung seyn. Der Einwohner, er sey Bür-
 ger, oder Bauer, wird zu seiner Zeit, wo sein
 Herz noch von der Freude, eine gesegnete Aerndte
 gehabt zu haben, übergeht; wo er sich von Gott
 auch künftigen Segen zu erblicken wünschet; und
 wo er sich auch in dem Stande befindet, freyge-
 big zu seyn, mehr, als zu einer andern Zeit,
 zum Besten des Armuths thun.

§. VII

§. VII.

Unter das zufällige Almosen wird jenes gerechnet, welches nur bey gewissen Gelegenheiten eingebracht werden kann, und dahin gehet das baare Geld, und die Arbeiten der Professoren und Handwerker. Der Armen - Vater hat sich daher alle Gelegenheiten zu Nutze zu machen, wo er einiges Almosen einzubringen hoffen kann.

§. VIII.

Die Gelegenheiten dazu sind vorzüglich wenn

a) bey den Kirchen und an anderen Orten, wo das Volk zusammen zu kommen pflegt, Almosen-Büchsen mit einer Aufschrift: Almosen aus Liebe des Nächsten, für die wahren Armen, ausgestellt werden. Jede dieser Almosen-Büchsen muß mit einer besondern Numer versehen, und verschlossen seyn, wozu der Armen - Vater den Schlüssel in den Händen hat. Alle Monate, (und sollte es nöthig seyn, auch öfter) eröffnet der Armen-Vater solche in Gegenwart des Rechnungsführers, quittirt hierüber, und läßt die Baarschaft, mit Beziehung auf die Quittirungs-Numer, von dem Rechnungsführer in ordentlichen Empfang nehmen.

b) Wenn zur Zeit der Jahrmärkte, Kirchweihen, Kindstausen, Hochzeiten, Begräbnissen, an aller Seelentage, am Gründonnerstage, am Charfreitage bey dem heiligen Grabe, von jemanden die Einwohner um ein heiliges Almosen angesprochen werden, und das Almosen in die verschlossene Büchse aufgenommen wird. Wer zu Jahrmarktszeit von den fremden ankommenden Handelsleuten das gewöhnliche Standgeld einnimmt, der könnte auch diese Fremde um ein Almosen ansprechen, und es in die Büchse aufnehmen.

In der Charwoche das Almosen für die Armen einsammeln ist in allen wohl eingerichteten Städten eine übliche Sache. Die Meister von den Zünften des Orts theilen sie unter einander ein, und ein jeder steht eine Stunde, oder auch nur eine halbe Stunde lang vor der Kirche mit der Almosen-Büchse, um das Almosen für die Armen einzusammeln. Der Armen-Water hat sich also an jenen Orten, wo Zünfte sind, mit denselben einzuverstehen. und die Vereinigung aus Liebe des Nächsten weiselt gar nicht, daß sich jeder Meister dieser bey Gott verdienstlichen Bemühung bereitwillig unterziehen werde.

§. IX.

Die unentgeltlich zur Kleidung der Armen zu verfertigenen Professionsarbeiten können einen ansehnlichen Theil eines Almosen abgeben, und es kömmt auch den Professionisten weit leichter an, zu Zeiten, wo er keine Arbeit hat, etwas für das Armuth zu arbeiten, als baareß Geld zu einem Almosen herzugeben. Der Armen-Vater hat sich also zum Besten des Armuths alle günstige Umstände zu Nutzen zu machen, und wenn er einige rohe Produkte zum verarbeiten hat, die Zunftgenossen des betreffenden Handwerks z. B. den Schneider um unentgeltliche Verfertigung der Kleidung, den Schuhmacher um unentgeltliche Verfertigung der Schuhe, u. s. w. anzugehen, alle dergleichen unentgeltlich zu liefernde Arbeiten aber sodann durch den Rechnungsführer, nach dem ihm ertheilten Unterricht, verrechnen zu lassen.

§. X.

Das Almosen, welches der Armen-Vater bey der Sammlung annehmen kann, besteht überhaupt aus allem dem, was zur menschlichen Nahrung und Kleidung dienet. Keine Gabe der Gutthäter ist also zu verschmähen, sondern jede, es mag solche noch so klein und gering

seyn, von den Wohlthätern mit Dank anzunehmen. Folglich können die Almosen Artikel aus baarem Gelde, Korn, Gerste, Erbsen, Haber, Brodmehl, Erdäpfel, Kraut, Krautrüben, Flachß, Wolle, Garn, Leinwand, Fellwerk u. d. gl. bestehen, welches alles dem wahren Armen zu gute kommt.

§. XI.

Die Erdäpfel sind für die Armen eine besonders nahrhafte, und sehr wohlfeil zu stehende kommende Speise, da die Zubereitung in nichts anderm besteht, als daß solche gesotten, und etwas gesalzen werden dürfen. In den hierortigen Gegenden werden solche häufig erzeugt, und der Bauersmann kann mit nichts leichter, als mit dieser Frucht, freygebig seyn. Der Almosen-Vater wird also dem Armen-Fond einen wichtigen Vortheil verschaffen, wenn er alle Jahre eine Sammlung auf Erdäpfel anstellen läßt. Vielleicht wird sich auch mancher Hauswirth, der mehr Feldbau besitzt, bewegen lassen, dem Armuth einen oder mehrere Aecker zu überlassen, ein anderer aber die Ackerung und Bearbeitung übernehmen, um solche zum Besten des Armuths mit Erdäpfeln bepflanzen zu können. Welches allein der mitleidigen Fürsorge, und Veranstaltung des Armen-Vaters überlassen wird.

§. XII.

Zu der Verwahrung des eingegangenen Almofens wird erfordert, daß der Armen-Vater aus Liebe des Nächsten dem eingebrachten Almofen einen bequemen und trocknen Ort in feiner Wohnung einräume, wo solches gut aufbewahret werden kann. Auf das Wehl könnte ein Wehlkasten mit 2 oder 3 Abtheilungen, verfertigt werden: und die Vereinigung hoffet, daß sich ein oder anderer Tischler oder Zimmermann finden wird, der solche unentgeltlich verfertigt.

Statt der eisernen Bänder dürften nur Lederne Bänder angenagelt werden, damit dem Armen-Institut auf keiner Seite ersparliche Unkosten verursacht würden.

§. XIII.

Um mit dem Almofen hauszuhalten, wird erfordert, daß das einkommende Almofen von dem Armen-Vater immer in jene Gestalt gebracht werde, in welcher es der Arme gleich und am leichtesten genießen kann. Z. B. wollte man den Armen mit etwas Korn theilen, so könnte derselbe dieses Almofen nicht nur nicht gleich genießen, sondern hätte auch die Beschwerlichkeit, daß er solches zuvor in die Mühle bringen, das Mehl aus der Mühle holen, und

end.

endlich erst auf Brod, wozu es ihm sehr oft an der Gelegenheit fehlet, verbacken lassen müßte. Der Armen Vater hat aus diesem Grunde kein anders Almosen, als was der Arme gleich genießen kann, hinaus zu geben, mithin das Korn zu einerley Mehl vermahlen, und das Mehl, welches nicht statt des Zugemüses vertheilet werden soll, auf Brod verbacken, aus der Gerste aber geriffene Graupen machen zu lassen,

§. XIV.

Damit der Armen-Vater bey dieser Veranstaltung eine Nichtschur habe, wie er sich zu verhalten hat, wenn er Getraid mahlen, o. der Mehl auf Brod verbacken läßt: so wird demselben mitgegeben, daß das Korn, welches in die Mühle gegeben wird, allemal gewogen werden müsse, von jeden Zentner oder überkommenen 100 Pfund R. De. Gewichts hat so hann der Müller an klarem ungenesteten Mehl 92 Pfund, und an Kleyen $2\frac{1}{2}$ abzugeben. Auf eben diese Art ist dem Bäcker das Mehl vorzuwägen und von jedem Zentner oder 100 R. De. Pfund hat der Bäcker 90 Portionen gut und wohl ausgebackenes Brod, wovon jede Portion $1\frac{1}{4}$ Pfund wiegen muß, zu liefern.

§. XV.

§. XV.

Sollte der Müller, oder der Bäcker, die Vermahlung des Getraids, oder die Verbackung des Mehls, als ein Almosen, unentgeltlich nicht übernehmen wollen, so hat der Armen-Vater dem Müller von jedem zu vermahlendem Zentner Getraids am Mahlgelde 7 kr., und dem Bäcker von der Verbackung eines Zentner Mehls am Bäckerlohn, 15 kr., dann $\frac{1}{10}$ oder von 10 Zentner eine ganze Klafter weiches Holz abzugeben, und in der Rechnung verausgaben zu lassen.

§. XVI,

Die nämliche Sorge wird der Armen-Vater sich auch gefallen lassen, damit die einkommende Wolle und Flachs versponnen, und auf Hauszeug oder Leinwand verwebt, und auf gleiche Art auch mit der Verarbeitung aller übrigen Produkte verfahren werde.

§. XVII.

Zur wirthschaftlichen und ordentlichen Saughaltung mit dem eingegangenen Almosen gehört noch die Beyschaffung der nöthigen Geräthschafften, folglich nebst dem oben angeführten Mehls-Taxen ist annoch nöthig.

1) Die erforderliche Anzahl Almosenbüchsen, um sowohl wöchentlich als auch bey andern Gelegenheiten, das Almosen darcin sammeln zu können.

2) Ein oder zween Körbe, um das Almosen von Brod und Mehl darcin aufzunehmen zu können.

3) Einige Säcke auf Mehl.

4) Ein nach dem R. Dr. Raaf eingerichtetes ganzes und halbes Maßel; dann ein Gefäß von einem Seibel, es sey nun von Blech oder Holz, um das Almosen unter die Armen vertheilen zu können. Sollte der Armen, Vater keine Gutthäter finden, welche diese Stücke der Einrichtung aus christlicher Liebe, beschaffen wollten: so ist die Obrigkeit bereit, solche, damit von den Almosen hierauf nichts verwendet werden könne, beschaffen. Zu welchem Ende der Armen - Vater der Vereinigung die Anzeige machen wird, um wegen der Beschaffung die Veranstaltung treffen zu können.

Es scheint, daß diese Einrichtung bezirksweise ein sehr Geringes betrage, und dieses ist auch nicht ohne. Allein bey den gesammten Bezirken aller Herrschaften, beträgt solche doch nach einem geringen Anschlage 150 fl. Allemal also eine nicht unbeträchtliche Auslage!

Bey der Obliegenheit, das Almosen
 unter die wahren Armen auszutheilen, hat
 der Armen-Vater auf die Bestimmung der Ver-
 sorgung zu sehen. Diese Bestimmung sammt der
 Armen-Beschreibung ist dem Herrn Seelsorger
 überlassen worden. Man muß bey dieser Ar-
 men-Beschreibung die möglichste Zuverlässigkeit
 zu erreichen suchen, und bey der Bestimmung
 der Versorgung auf alle Nebenumstände des Ar-
 men, in wie weit, und was er noch im Stan-
 de sey, sich zu verdienen; ob er nicht einiges
 Vermögen besitze; oder eine anderweite Hülfe
 von Anverwandten oder Fremden, und in wie
 weit, genieße? sehen, um den Antheil der Ar-
 men nach Verdienst, und einem gerechten Eben-
 maas vertheilen zu können. Der Armen-Va-
 ter hat daher die hinausgegebene Armen-Bes-
 chreibung, und Versorgungs-Bestimmung mit
 dem Herrn Seelsorger genau durchzugehen, und
 ohne sich gegen einen oder den andern Armen
 von einem besondern Mitleiden einnehmen zu
 lassen, alle Umstände des Armen zu erwägen, mit-
 hin darauf zu sehen, ob nicht ein wahrer Armer
 ausgelassen, oder auch zu gering oder zu hoch
 in der Versorgungs-Bestimmung theilhaftet wer-
 den wolle?

§. XIX.

Findet der Armen-Vater mit dem Herrn Seelsorger einige Anstände, oder Erinnerungen zu machen, so wird derselbe solche dem Haupt-Bezirk alsogleich anzeigen, damit sodann die Abänderung gemeinschaftlich getroffen, und die hierortige Hauptbeschreibung und Versorgungs-Bestimmung mit der hinausgegebenen in allem gleichstimmig gemacht werden könne.

§. XX.

In der dem Herrn Seelsorger als Aufseher hinausgegebenen Instruktion ist zwar schon §. 4. umständlich angeführt worden, was in Ansehung der Versorgung unter einem ganzen, halben, und viertel Versorgungs-Antheil verstanden werde. Damit aber auch der Armen-Vater hievon die Kenntniß habe, wird demselben auch hier zu seiner Nachricht eröffnet etc. Siehe die Beilage sub Nro. 1. §. 4.

§. XXI.

Unter dem Zuges-Sorten ist ein Unterschied zu machen, nachdem ein Seidel von diesem oder jenem nahrhafter oder ausgiebiger ist. Ein Seidel Erbsen, oder gerissene Graupen kommt daher für 2 Seidel Mehl, dahingegen doppelt so viel Erdäpfel für ein Seidel Mehl
anzu

anzusehen. Die gerissenen Trauben sind der menschlichen Gesundheit vorzüglich dienlich; folglich hat auch der Armen-Vater, bey der Austheilung darauf zu sehen, damit die alten, schwachen und stechen Armen vor allen andern damit theilhaft werden.

§. XXII.

Zur vollkommenen Versorgung der wahren Armen gehbet zwar auch die Kleidung, damit der Arme seinen entkräfteten und gebrechlichen Körper vor der Kälte schützen, und die Blöße des Körpers bedecken könne. Allein, da sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten hierwegen in keine allgemeine Bestimmung bisher einlassen kann, so wird zwar der Armen-Vater, wenn ein Armer mit einer Kleidung versehen werden müste, hierwegen sich mit dem geistlichen Herrn Aufseher berathschlagen, und wenn nicht in dem Bezirke Hülfe geschafft werden könnte, dem Hauptbezirke Bericht erstatten; jedoch für sich selbst dießfalls nicht thun, noch weniger von den Almosengelbern etwas dazu verwenden.

§. XXIII.

Wegen der Zeit der Austheilung des Almosens hat sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten bey der ersten Hauptzusammensetzung

Erste Nachr. § ein

einheitlich einverstanden, daß solche alle Wochen Freytag früh um 9 Uhr bey dem Armen - Vater, so viel wie möglich, in Gegenwart des geistlichen Herrn Aufsehers, vorgenommen werde.

Es muß solche alle Wochen geschehen, weil der Arme keine Gelegenheit hat, sich das Almosen auf eine längere Zeit gut und sicher aufzubewahren; weil der Arme, wenn ihm auch eine längere Zeit das Almosen auf einmal abgegeben würde, Gelegenheit fände, das Almosen gleich in der ersten Woche zu verschleudern, und die folgende wieder, wo nicht der Vereinnung, wenigstens, seinem Nächsten zur Last stiele; und endlich weil von dem Armen, wenn er vor der Zeit aus der Versorgung tritt, die Armen - Kasse nichts mehr erhalten könnte, mithin das in voraus auf mehrere Wochen hinausgegebene Almosen dem Armen - Fond in Verlust gieng. Geht auch also, daß die wöchentliche §. 5. auf die Mittwoch bestimmte Almosen - Sammlung fünfzigth, ohne Abbruch des Instituts, nur alle Monate einmal vorgenommen werden könnte; so muß es doch unabänderlich bey der Bestimmung bleiben, daß das Almosen alle Wochen am Freytag oder Samstag ausgetheilt werde.

§. XXIV

Das Almosen muß der Armen - Vater, wenn auch ein beträchtliches mehr, eingebracht würde,
als

als das nöthertliche Almosenbedürfniß erfordert, genau nach der Versorgungs-Bestimmung aus theilen, und das Uebrigbleibende in Verwahrung behalten. Sollte hingegen weniger eingebracht werden, so hat der Armen-Vater mit dem geistlichen Herrn Aufseher nach vernünftigen und billigen Ermessen die Eintheilung zu treffen, doch aber immer einen vorzüglichen Bedacht darauf zu nehmen, damit die gar Elenden und Prekärhaften wenigstens das allernothdürftigste Auskommen erhalten mögen.

§. XXV.

Von den Dorfschaften muß anfänglich das Almosen zu dem Armen-Vater gebracht, und von ihm selbst vertheilt werden. Es ist dieses nothwendig, weil man sonst niemals einen sichern Ueberschlag machen könnte, wie weit man mit dem Almosen auslangen werde? Ist aber die Einleitung einmal schon in die Übung gekommen, und weiß man einmal, in wie weit man sich auf das Almosen eine ziemlich sichere Rechnung machen könne: so würde es sowohl dem Unter-Armenvater als Gehülften auf den Dorfschaften, das Almosen immer zu dem Armen-Vater zu bringen, und den Armen, das Almosen bey rauher Witterung oft eine ganze Stunde weit abholen zu lassen, beschwerlich fallen. Bey diesem Umstande kann sodann die Almosen-Vertheilung von dem Unter-Ar-

S 2

men

menvater, als Gehülfen, in dem Dorfe gesehen, und ihm dasjenige, was an der dortigen Einsammlung abgeht, in dem Bezirke aber nach dem Verhältnisse übrig bleibt, zur Vertheilung hinausgegeben werden. Doch hat der Unter-Armenvater von dem Dorfe dem Armen-Vater des Bezirks Woche für Woche das eingebrachte, und vertheilte Almosen anzuzeigen, damit solches richtig und ordentlich verrechnet werden könnte.

§. XXVI.

Ueber der Armen ihr Thun und Lassen, muß der Armen-Vater auch öftere Rücksicht halten, damit das Almosen wohl angewendet werde, und die Armen selbst bey den B. h. Thatern, durch eine gute Aufführung, desselben werth machen. Die beste Rücksicht wird geschehen, wenn der Armen-Vater

- a) seine unterhabenden Armen öfter besucht,
- b) nach ihrem Lebenswandel sich fleißig erkundiget,
- c) ob sie das Almosen gut anwenden, oder verschleudern, oder wohl gar verkaufen? fleißige Nachfrage hält; wenn er

d) öfter nachsieht: ob die Armen in ihrer Herberge wohl aufgenommen sind, und ob sie zur Winterszeit die nöthige Feuerung, und Wärme genießen?

e) Ist es ein preßhafter, oder sich darnieder liegender Armer, ob es ihm an der nöthigen Wartung nicht fehle?

f) Sind es arme Waisen, wo sie ihr Unterkommen haben? Ob sie zur Schule angehalten werden? oder ob sie sich an den Müßiaana gewöhnen? Bey allen dergleichen Untersuchungen wird der Armen-Vater Gelegenheit haben, dem Institut zum Besten, die nützlichsten Bemerkungen zu machen; und alles, was er findet, hat er dem geistlichen Herrn Aufseher getreulich anzuzufügen, und in allem sich mit ihm einzuverstehen, um, wenn von ihnen beyden keine Abhülfe geschafft werden könnte, die gemeinschaftliche Anzeige dem Hauptbezirke machen zu können.

§. XXVII.

Findet er das ein- oder bey mehrere Arme einem ausschweifenden Lebenswandel ergeben ist, oder ein unruhiges, neidisches, zankfüchtiges Gemüth verräth: so hat er den Armen anfänglich, durch gelindes Zureden und eindringende Vorstellungen, zu einem besseren Betragen und Lebenswandel zu bewegen; finden diese aber kein

Gehre, so ist ihm vorzustellen, daß er sich der Gefahr aussetzt, des Almosen der Wohlthäter verlustig zu werden, und seinem Elende ohne Hülfe überlassen zu werden. Läuft auch diese Warnung fruchtlos ab, so hat der Armen • Vater den ausschweifenden Armen mit Ernst anzugehen, und allenfalls auch ihn bestrafen zu lassen, und bey noch nicht erfolglicher Besserung der Vereini- gung des Hauptbezirks zur weitem Veranlassung anzuzeigen.

§. XXVIII.

Die Kranken Armen, die Wittwen und Wai- sen verdienen und fordern vorzüglich eine genaue und väterliche Aufsicht von dem Armen • Vater, um diese muß sich derselbe vorzüglich bekümmern. Wollte Gott, die Vereinigung könnte derma- len auch hierin falls vollkommen Rath schaffen! Allein da dieses noch die Kräfte der Vereinigung übersteigt, so wird der Armen • Vater wenig- stens keine Mühe sparen, das wahre Elend der Kranken Armen und Waisen allenthalben, wo es in dem Bezirke anzutreffen ist, auszukun- dschaften, auf alle Mittel und Wege, dieselben zu versorgen denken, und mit dem geistlichen Herrn Aufsicher für deren möglichste Versorgung Rath pflegen.

§. XXIX.

Es kann unter andern, wenn dieses Geschäft der Armen eingeleitet wird, auch diese Unordnung einkleichen: daß Arme aus einem Bezirke, wenn sie leben, daß in einem andern ein reicheres Almosen eingebracht, und vertheilet wird, sich von ihrem Bezirke hinweg zu ziehen, und in diesem ihre Herberge zu finden, trachten werden. Dieses hat der Armen-Vater ohne wichtige Ursachen nicht zu gestatten, zumal dadurch der Zusammenlauf zu groß, und bey den Wohlthätern zu einem nachtheiligen Begriffe von dem Institut Anlaß gegeben werden könnte.

§. XXX.

Wenn alles Betteln von Stunde nicht eingestellt werden, und nicht beständig eingestellt bleiben möchte: so würde die Vereinigung aus Liebe des Nächsten ihre Absicht niemals erreichen, da es einer ihrer Hauptzwecke mit ist, dem Müßigange zu steuern. Es werden zwar dies alles sowohl von der Obrigkeit, als von dem königl. Kreisamte allen und jeden Magistraten, Richtern und Geschwornen die gemessensten Befehle hinausgegeben werden; der Armen-Vater hat aber auch seinerseits darüber sorgfältigst zu wachen, damit sich niemand im Bettelgehen betreten lasse. Den Einheimischen des Bezirkes, welche sich dem Bettelgehen ergeben wollen, hat also

der Armen • Vater mit den Vorgesetzten des Orts das Betteln gänzlich einzustellen, sie zur Arbeit anzuweisen, ihnen auch, so viel als möglich, Arbeit zu verschaffen, oder wenn er keine verschaffen könnte, die Anzeige zu machen. Die Bettler aus einem andern Bezirke sind alsogleich wieder in ihren Bezirk zurück zu weisen, die fremden aber gleich auf der Stelle anzuhalten, und auf den Schub nach den bestehenden allerhöchsten Schub • Generalien in ihren Geburtsort zu schieben. Sollte eine auf diese Art hinweggeschobene Person sich hter in dem Bezirke blicken lassen, so ist entweder unmittelbar dem kbnigl. Kreisamte, oder der Obrigkeit anher der Bericht zu erstatten, damit man diesfalls für das Künftige hnalängliche Schranken setzen könne.

§. XXXI.

Unter die Landstrolcher, welche den Landmann auf eine ungestüme und unerträgliche Art plagen, gehdret das müßige Schergen • und U • beckergeßindel, dann die abgedanckten Soldaten, welche den Namen eines Invaliden nicht verdienen. Wider diese Landplage muß mit Ernst gearbeitet und alles dergleichen Geßindel da, wo es angetroffen wird, auf der Stelle handfest gemacht, und dem kbnigl. Kreisamte auf dem Schub unter sicherer Begleitung eingeschickt werden. Es ist kein Zweifel, daß die Magistrate,

strate, Richter und Geschwornen dießfalls alle thätige Assistenz leisten werden. Sollen es aber dieselben, wider Verhoffen, dennoch hieran ermangeln lassen: so hat der Armen-Vater der Obrigkeit die Anzeige zu machen, um einen jeden Vorgesetzten mit Ernst zur Schuldigkeit zu bringen.

§. XXXII.

Die reisenden Handwerksburschen leiden eine Ausnahme. Es liegt dem Staate selbst und auch einem jeden Orte daran, geschickte Professionisten, und Künstler zu überkommen; und davon hängt auch die Beförderung der Handwerksburschen auf ihren Reisen ab. Der Armen-Vater hat also in den Städten und Märkten einen jeden reisenden Handwerksburschen, wenn er mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehen ist, mit einer Reisezebrung zu theilen; dagegen aber ist dem reisenden Handwerksburschen ernstlich einzubinden, daß er weder in dem Bezirkorte selbst, noch in den übrigen Dorfschaften, welche ihm nichts abzugeben haben, sich in dem Bettelgehen betreten lasse.

§. XXXIII.

Die Reisezehrung dürfte den Handwerkspurschen, nur in folgenden Bezirken, als in dem Bezirke Grazen,

- Strobniß,
- Bründel oder Heilbrunn,
- Beneschau,
- Kapliß,
- Blleschin,
- Schweinitz,

mitgetheilt werden, und zwar im Anfange nur mit 4^o oder höchstens 6 Kr., bey Strobniß und Bründel oder Heilbrunn aber, weil diese Ortschaften zu nahe an einander liegen, wäre nur die Hälfte abzufolgen.

§. XXXIV.

Ueber dieses abgehende Almosen muß ein ordentliches Register, wovon das Formular beygelegt wird, verlegt werden. In dieses Register muß der Tag und Monat, wann der Handwerkspursch ankömmt, dessen Name und Profession, der Ort und Tag, wann die Kundschaft ausgestellt worden ist, angemerkt, endlich die ertheilte Reisezehrung ausgelegt werden. Auf die Kundschaft muß ihm angemerkt werden: Passiret, z. B. Grazen den 2. Jänner 1779- nacher Schweinitz; ist mit einem Reisegeld von 5 Kr. befördert worden. Alle diese Anmerkungen müssen von darum geschehen, damit
man

man ersehen könne, ob der Handwerksjurisch sich nicht etwa zu oft um die Reisezehrung einfinde, und ob er ordentlich reise.

§. XXXV.

Ein Handwerksjurisch, welcher sich öfters einfindet, verdienet nicht mehr die Achtung, welche die Vereinigung aus Liebe des Nächsten dem reisenden Handwerksjurischen schenket. Er ist für einen Landläufer anzusehen, welcher ihm Ernste seiner Profession nicht nachgibt, sondern die Arbeit scheuet, und sich nur mit Betteln im Müßiggange ernähren will. Derleichen Handwerksjurische hat der Armen-Vater anzuhalten, und auf den Schub fortschicken zu lassen.

§. XXXVI.

Da die Ränkte aus dieser Veranstellung den größten Nutzen schdyfen, so hat sich der Armen-Vater mit diesen einzuverstehen, und sie zu einem jährlichen Beytrage zu bewegen, damit diese Auslage dem Armen-Fond nicht zur Last falle. Sind die Handwerksjurischen solche Handwerksgenossen, welche ein geschenktes Handwerk haben: so ist ihnen keine Reisezehrung in dem Orte, wo ihre Zunft eingeführt ist, abzugeben, sondern sie sind an die Ältesten oder Meister der Zunft anzuweisen.

§. XXXVII.

Ein ausgiebiges Mittel, dem Bettelgehen zu steuern, ist, wenn an einem jeden Orte ein Bettelrichter angestellt wird. Unter den Armen selbst dürfte sich an jedem Orte einer von solchen Leibeskräften noch finden, welcher sich um diese Berrichtung annehmen könnte. Diesen Bettelrichter hätte der Armen-Vater, mit Einverständnis des Magistrats, oder des Richters und der Geschwornen des Orts, anzustellen. Seine Schuldigkeit würde seyn:

Daß er öfters des Tages in dem Orte herumgehe, zu sehen, ob sich keine Bettler einfänden, und wenn er etliche im Betteln antrifft, dieselbe alsogleich abschaffe, und wenn sich der Bettelnde an diese Abschaffung nicht lehrete, die Anzeige den Vorstehern des Orts, und dem Armen-Vater mache. Aus dem einkommenden Almosen kann die Vereinigung aus Liebe des Nächsten, diesem einzustellenden Bettelrichter zwar keine besondere Belohnung versprechen, allein einestheils ist dieser Bettelrichter, da er unter die Klasse der Armen einbezogen, und mit dem Almosen theilhaft ist, obnehin schuldig und verbunden, sich für das empfangene Almosen durch solche Dienste, die er leicht verrichten kann, verdienstlich zu machen, und andertheils wird die Vereinigung aus Liebe des Nächsten Mittel finden, dem anzustellenden Bettelrichter die Erkennt-

Erkenntlichkeit auf eine andere Art bezeigen zu können.

§. XXXVIII.

Schlüsslich wird der Armen = Vater in allem und jedem an den Herrn Seelsorger, als Aufseher angewiesen, und ihm eingebunden, mit dem Herrn Aufseher in allem gemeinschaftlichen zu handeln, und seinen Erinnerungen Gehör zu geben. Die Vereinigung weiß ihm keine andere Belohnung anzubieten, oder zu versprechen, als jene, daß er sich bey seinem ehrwürdigen Amte nicht nur um das Armuth, sondern auch um die ganze Menschheit verdient mache, und durch seine Bemühung, für sich, und die ganze Vereinigung, einen reichen Segen Gottes verdienen werde. Dieses wünschet die Vereinigung aus Liebe des Nächsten für den Armen = Vater, und alle Mitglieder aus ganzem Herzen. Gegeben bey der gehaltenen ersten Zusammentretung der Vereinigung aus Liebe des Nächsten, in dem Hauptbezirke Grazen den 29. Christmonats im Jahre 1779.



Die Vereinigung
aus Liebe des
Nächsten.

Nro.

Unterricht für den Rechnungsführer des Bezirks, der Pfarrey N N. wie sich derselbe, bey der Führung der Rechnung über das Institut der Vereinigung aus Liebe des Nächsten, zu verhalten habe.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten hat bey der am 29. Christmonat 1779. gehaltenen Hauptzusammentretzung den Wunsch geäußert, womit in einem jeden Pfarbezirke die Schulmeister sich geneigt finden lassen möchten, die Rechnungen über das eingezogene Almosen, und dessen Verwendung, aus Liebe des Nächsten unentgeltlich, zu führen: und es haben sich alle diesem guten Werke bereitwillig unterzogen. Um dieselben also in den Stand zu setzen dieses freywillig übernommene Amt, nach der Absicht der Vereinigung zu verwalten, hat man sich nöthig erachtet ihnen nachstehende Vorschrift zu ertheilen.

§. I.

Der Rechnungsführer hat hauptsächlich folgende Stücke zu besorgen:

- 1) Die Beschreibung der Armen,
- 2) Die Bestimmungsliste über die Versorgung der Armen,
- 3) die Rechnung und deren Rubriken selbst,
- 4) die Quittirungsbbgen,
- 5) das Almosen-Austheilungsregister,
- 6) Das Handwerkspürschentregister,
- 7) den Wochen, oder Monatszettel zu verfertigen.

§. II.

Die Armen-Beschreibung, wie solche den Herren Seelsorgern sub Nro. I. mitgetheilet worden, ist der Grund von dem ganzen Geschafter der Armen-Verpflegung. In diese Beschreibung hat der Rechnungsführer jeglichen Armen, welcher in den Bezirk gehöret, mit Bemerkung aller Umstände, wie oben in der Beilage sub Nro. I. gemeldet worden, von Zeit zu Zeit, da allenthalben genugsamer Raum gelassen worden ist, einzutragen, wie die dormaligen bereits eingetragen sind. Kommt ein Armer durch Absterben, oder auf was immer für eine Art in Abgang, so ist weiters nichts nöthig, als daß der Name des Armen aus dem Verzeichnisse ausgelöscht, und, in dem zur Anmerkung am Ende der Tabelle gelassenen Raum, die Ursache des Abgangs angemerkt werde. Das nämliche ist auch zu beobachten, wenn der Arme aus dem Dorfe A. in das Dorf B. überzieht, zumal

Zumal der Arme in diesem Falle in dem Orte A. mit der am Rande beygefügtten Anmerkung, daß er den Montagstag in das Dorf B. überzogen sey, durchgestrichen, und in dem Orte B. mit Anführung der Numer des Hauses und des Namens des Hauswirths, bey dem er sich aufhält, angesehen wird, mit der ferneren Bemerkung, ob er bey dieser Uebersetzung seine Umstände verbessert habe, oder die übrige Versorgung noch ferner verdiene?

§. III.

Die Versorgungs-Liste weist aus, welche Armen eigentlich unter die wahren Armen zu rechnen sind, und was ihnen wöchentlich an Almosen abgereicht werden solle. Wegen der Anmerkung des Abgangs- und Zuwachses ist sich dabey auf die nämliche Art, wie bey der Armen-Beschreibung, zu verhalten, nur was überhaupt darauf geschehen worden, damit der bey einem jeden Orte offen gelassene Raum also angetragen werde, auf daß man damit einige Jahre auskommen, und des öfteren Abschreibens überhoben bleiben könne. Beyde diese Stücke, werden des Jahrs wenigstens zweymal heringefordert werden, um die bey dem Hauptbezirke aufbewahrte Beschreibung aller Bezirke damit zusammen halten, die Abänderungen vormerken, und in allem mit dem Bezirksbeschreibungen von Zeit zu Zeit übereinstimmen zu können.

§. IV.

§ IV.

Bei der Rechnung selbst ist auf die Art, wie der Empfang und die Ausgabe geführt und was in die Rubriken eingetragen werden solle, zu sehen. Oben bei a. wie es das sub Nro. IV. beigefügte Formular zeigt, wird die Rechnung durchaus paginirt, und ist immer auf einer Seite der Empfang, und auf der andern die Ausgabe zu führen, damit man den Empfang, und die Ausgabe gleich gegen einander halten könne. In die Spalte b. wird die Nummer der Empfangs- oder Ausgabepost in fortlaufender Zahl gesetzt. In die Spalte c. hat der Rechnungsführer die Nummer der vermög. des Quittungsbuchs angestellten Quittung, welches der Rechnung zur Beilage dienet, anzuführen, wenn nämlich über die Empfangspost eine Quittung ausgestellt worden ist. Ist hingegen keine Quittung ausgestellt, so wird auch in diese Spalte nichts ausgesetzt. In den Raum d. wird oben allemal die Jahreszahl, dann auf der Seite zuerst der Monatstag, sonach die Post, worinn solche bestehe, und woher solche komme, deutlich angeführt.

Nebst dem befinden sich noch zur rechten Hand zwei Spalten. In die Spalte e wird der Betrag der Post, so wie solche einkömmt, den ganzen Monat hindurch eingetragen. So bald aber der Monat zu Ende ist, wird diese

Kolumne unterstrichen, zusammen addirt, und der monatliche Betrag in die Kolumne f. eingetragen. Dieß dienet dazu, um von Zeit zu Zeit sehen zu können, was jeden Monat empfangen und ausgegeben worden, ohne daß die Rechnung besonders abgeschlossen werden darf. Auf die nämliche Art verfährt der Rechnungsführer, auch bei der Rubrik Ausgabe nur mit dem Unterschied, daß die Kolumne c. Nummer des Quittirungsbuchs ausbleibt, weil über die Ausgabe nicht quittirt wird.

Bei allen übrigen Rubriken ist das nämliche zu beobachten, nur daß bei den Natural-Berechnungen sich der Rechnungsführer wegen der beigesetzten Kolumne, beträgt am Gelde, nicht irre mache, sondern solche leer zu lassen hat; zumal der Geldbetrag da, wo er ausgesetzt werden soll, bei der Rechnungs-Abjustirung ausgesetzt werden wird.

§. V.

Die Rubriken, welche vorkommen, oder wenigstens vorkommen können, sind folgende:

- 1) Rechnung über das baare Geld.
- 2) „ „ über das Korn.
- 3) „ „ über die Erbsen.
- 4) „ „ über die Gerste.
- 5) „ „ über den Haber.

- 6) Rechnung über das Mehl.
- 7) . . über das Brod.
- 8) . . über die Graupen.
- 9) . . über die Schafwolle.
- 10) . . über den Flachß.
- 11) . . über das Garn.
- 12) . . über die Leinwand.
- 13) . = über verschiedene Produkte.
- 14) . . über die Professions-Arbeiten.

Diese Rubriken sind in dem hinausgehenden eingebundenen Rechnungsbuche also auszuführen, damit bei einer jeden hinfälligen Blätter gelassen werden, um mit dem Rechnungsbuche mehrere Jahre auskommen zu können. Und wo der Rechnungsführer vorstelt, daß eine oder die andere Rubrik bei dem einkommenden Almosen nicht vorkommen werde, kann die Rubrik auch ausgelassen werden.

§. VI.

Die Aufschrift der Rubriken ist schon so deutlich, daß es nicht nöthig ist, etwas dabei zu erklären. Doch wird hier angemerkt, daß man durchgängig das niederösterreichische Maas und Gewicht angenommen habe, solglich hiernach auch die Rechnungs-Rubriken zu verstehen und einzurichten sind.

Bei der Korn-Mehl- und Brodrechnung
 öbriſten Fälle vorkommen, die den Rechnungsführer
 einigermaßen in Verlegenheit ſetzen könnten,
 und dieſe müſſen demſelben erläutert werden. Von
 einem Gutthäter z. B., oder bei der Almosen-
 ſammlung empfängt das Inſtitut 2 Megen Korn.
 Dieſes Korn wird in die Mühle zu vermahlen,
 und das Mehl ſodann dem Bäcker zum
 Verbacken gegeben. Wie hat der Rechnungsführer
 ſich in Rückſicht des Empfangs, und der
 Ausgabe zu verhalten?

Erſtens werden die 2 Megen in Empfang
 genommen, und ſodann, wenn ſolche abgewogen
 worden, bei der Ausgabe-Rubrik wieder veraus-
 gabet ungefähr mit dieſen Worten: Den 8. Jän-
 ner in die Mühle N. N. an Korn, welches
 150 Pf. gewogen, zu Vermahlung auf
 Brod und Kochmehl abgegeben 2 Megen.

Zeytens wenn dafür das Mehl aus der
 Mühle gebracht wird, ſo wird für jeden Zent-
 ner Korn 92 Pf. Mehl in Empfang zu nehmen,
 das Gewicht anzusehen, in der Empfangs-Ru-
 brik aber nicht das Gewicht, ſondern wie viele
 Megen das Mehl ausgemacht, anzumerken ſeyn,
 ungefähr mit den Worten; Aus der Mühle
 Empfangen für die Pag. — Num. dahin
 gegebene 2 Megen Korn, welche 150 Pf. ge-
 wo-

wogen haben, an Klarem Mehl 136 Pf.,
welche nach dem Maaß betragen M. — V.
— III. —

Drittens, ist dem Bäcker das Mehl eben-
falls nach dem Gewichte zu übergeben, und das
gegen vom Zentner Mehl 90 Portionen Brod,
deren jede $1 \frac{1}{4}$ Pf. wiegt; mithin von 100 Pf.
Mehl $157 \frac{1}{2}$ Pf. Brod in Empfang zu nehmen.

Die nämlichen Fälle kommen auch bei der
Gersten- und Graupenrechnung, bei der
Flachs-Garn- und Leinwandrechnung vor:
und hat sich der Rechnungsführer dabei auf die
nämliche Art zu benehmen.

§. VIII.

Die 13te Rechnung über verschiedene Pro-
dukte, und

die 14te über die Professions- Arbeiten,
dürfte dem Rechnungsführer undeutlich scheinen.
Man will also zu deren Erläuterung anmerken,
daß unter der Rubrik verschiedene Produkte,
alles dasjenige in Naturalien bestehende Almo-
sen zu verrechnen sey, von welchem das Jahr
hindurch nicht so viel vorkommt, daß es nöthig
wäre eine besondere Rubrik darüber zu eröffnen.

Unter der Rubrik über die Professionsarbeit ist alles dasjenige in Empfang und auch zugleich, als eine durchlaufende Post, in Ausgabe zu legen, was ein oder der andere Handwerker dem Institut zum Besten, an Professionsarbeit unentgeltlich geliefert hat. Z. B. der Schuhmacher N. N. verfertigte für die Armen 6 paar Schuhe, gegen Abgebung des Leders, unentgeltlich.

Hätte das Institut den Arbeitslohn bezahlen müssen, so würde dieses eine Ausgabe von 1 fl. 48 kr. betragen haben. Das Institut erhält also ein Almosen pr. 1 fl. 48 kr., solches ist solches in Empfang zu nehmen, wie folget:

Der Schuhmachermeister N. N. hat für die Vereinigung 6 paar Schuhe gegen Abgebung des Leders unentgeltlich verfertigt, welches beträgt 1 fl. 48 kr. Es muß aber dieser Betrag auch gleich wieder in die Ausgabe gestellt werden, weil die Vereinigung den Betrag hätte ausbezahlen müssen, wenn der Schuhmacher nicht so gutthätig gewesen wäre, die Arbeit unentgeltlich zu übernehmen.

§. IX.

Beim Schluß des Jahres hat der Rechnungsführer das Rechnungsbuch anher zum Hauptbezirke entweder selbst zu bringen, oder

wenigstens einzuschicken. Und wenn solches förmlich abgeschlossen, und adjustirt worden, erhält er solches mit den allenfalls nöthigen Erinnerungen wieder zurück.

§. X.

Die gedruckten Quittungsbögen dienen zur Belegung der Rechnung, und auch dazu, damit die Gutthäter, welche einiges Almosen abreichen, überzeugt werden, daß ihr Almosen in richtige Berechnung genommen worden. Dabei hat der Rechnungsführer auf zwei Sachen zu sehen, nämlich: wie diese Quittungen, und über was für ein Almosen sie ausgestellt werden sollen. Eine jede Seite stellet 6 solche gedruckte Quittungen vor: die zwei gegenseinander stehenden sind mit gleichen Nummern bezeichnet, und werden auch auf gleiche Art ausgestellt. Die eine davon bleibt in dem Hefte, die andere, mit dem Bruderschafts-Inselgel stampirte aber wird ausgeschnitten, und dem Gutthäter hinaus gegeben. In dem obern leeren Raum wird der Name des Gutthäters, wenn derselbe genannt werden will, sonst aber die Worte von einem unbenannten Gutthäter, gesetzt; nach den Worten aber empfangen zu haben, (wo mehrmals ein leerer Raum gelassen ist,) die Satzung und der Betrag des Almosens, ausgesetzt. Sodann wird die Quittung von dem Herrn Pfarrer, als Aufseher, und von dem angestellte

ken Almosen - Vater unterschrieben. Ein Gutthäter, der unbekannt bleiben will, wird durch die erhaltene Quittung, wenn auch sein Name nicht genannt ist, immer doch versichert seyn können, daß die Vereinigung alles getreu in die Berechnung nehme, zumal ihm die Quittung selbst genügsame Gewehr darüber leisten kann. Hätte er aber dem ungracht einigen Zweifel, ob seine Gutthat richtig verrechnet worden: so darf er sich nur das Quittirungsbuch, welches jeden Mitgliede zu thun frey steht, vorlegen, sich die Numer der in Händen habenden Quittung aufschlagen lassen; und er wird sogleich vor der Richtigkeit überzeugt werden? Unten an der Seite des Heftes, wo gegenüber das Vereinigungs - Insignel beigedruckt ist, findet sich annoch die Signatur Pag. — Num. — Diese dienet dazu, daß so bald das quittirte Almosen in richtigen Empfang genommen wird: bei dem Worte Pag. die Pagina, oder Seite der Rechnung, bei dem Worte Num. aber die Numer der Post, unter welcher das Almosen verrechnet wird, angemerket werden könne. Dadurch werden die Quittirungsbögen nicht nur mit der Rechnung in eine Uebereinstimmung gebracht, sondern die Rechnung erhält dabei auch die Authenticität sowohl in Ansehung der Rechnungsadjustirung, als auch des öffentlichen Glaubens.

§. XL

Ueberhaupt können die Quittungen über ein jedes von den Gutthätern mildthätigst abgereichtes Almosen nicht ausgestellt werden. Dieses würde die Arbeit sowohl, als die Unkosten des Instituts vervielfältigen. Der Rechnungsführer hat sich daher zur Haupttrichterschnur zu nehmen: daß

a) über alle Gattungen des Almosens, es mögen solche in baarem Gelde, oder in Naturalien bestehen, zwar quittiret werden könne; doch aber

b) das wöchentliche eingehende Almosen, wo viele Gutthäter zusammen kommen, mithin keiner über seinen Antheil quittirt zu werden, anverlangen kann; dann

c) wo kleine Antheile des Almosens von einzelnen Gutthätern, etwa von einigen Kreuzern, abgegeben werden, da können wegen der zu sehr anwachsenden Rechnungsarbeit keine Quittungen anverlangt werden. Ueberhaupt also ist zu quittiren,

1) über das von fremden, in dem Pfarveybezirke nicht einbegrieffenen, Gutthätern eingehende Almosen,

2) über das von besondern Gutthätern des Bezirks, außer der Zeit der Sammlung abgereichte und etwas namhafteres betragende Almosen.

3) Ueber das in die Sammelbüchsen eingegangene Almosen, damit derjenige, der die Sammelbüchse zu besorgen hat, wegen der gemachten Sammlung sich ausweisen, und die ausgestellte Quittung dem Institut zur Bedeckung dienen könne.

§. XII.

Die Ordnung, und die Absicht des Instituts erfordert es, daß aller Empfang und Ausgabe des einkommenden Almosens ordentlich in Verrechnung genommen werde. Es würde aber zu mühsam, und auch bei der Verwaltung des Rechnungsgeschäfts zu weitläufig seyn, wenn Woche für Woche das Almosen, mit welchem ein jeder wahrer Arme theilhaft wird, in dem Rechnungsbuche selbst einzeln angeführt werden sollte.

Um also diesen Weitläufigkeiten und Unbequemlichkeiten auszuweichen, hat die Vereinigung ein Almosen-Austheilungs-Register entworfen. Dieses enthält.

in der ersten Abtheilung a. den Antheil der
Versorgung, welchen der wahre Arme zu ge-
nießen haben soll.

In der zweiten Abtheilung die Bestimmung
worinn diese Versorgung bestehe, nämlich in
baarem Gelde, Brod und Mehl oder Zu-
gemüs.

Die übrigen Abtheilungen sind zur Bequem-
lichkeit des Rechnungsführers, und auch des Ar-
men-Vaters, bloß zu dem Ende angelegt, da-
mit das Woche für Woche vertheilte Almosen,
welches überhaupt in nichts andern, als in Geld,
Brod und Mehl, oder Zugemüs bestehen kann,
bei einem jeden einzeln ausgesetzten Armen einge-
tragen werden könne.

Nach jeder Almosenvertheilung hat der Rech-
nungsführer das Summarium zu machen, und
in der Rechnung unter die gehörigen Rubriken in
Ausgabe zu bringen. Dieses Register selbst aber
ist immer bei der Rechnung als eine nothwendige
Beilage aufzubehalten.

§. XIII.

Unter der Verrechnung der Spalte Mehl
und Zugemüs versteht sich nicht nur das Mehl,
sondern auch alles andere Zugemüs, als Erb-
sen, Graupen, u. d. gl.; doch mit der Bemerk-
ung,

lung, daß ein Seidel Erbsen, oder gerißene Graupen, immer für 2 Seidel Mehl anzusehen, mithin auch in der Verrechnung also zu verausgaben kommen. Z. B. das Produkt der ganzen Vertheilung des Mehls oder Zugemüses betrage 80 Seidel. Diese hätten 10 Arme empfangen; darunter wären aber statt zwey Seidel Mehl, jedem ein Seidel Erbsen zugemessen worden; so ist unter der Summe anzumerken: Unter diesen 80 Seideln Mehl sind 10 Seidel Erbsen begriffen, mithin 60 Seidel Mehl, und 10 Seidel Erbsen vertheilet worden, und in Rechnungsausgabe zu bringen, bei der Rubrik Mehl 60 Seidel, und bei der Rubrik Erbsen 10 Seidel.

§. XIV.

Das Register über die den reisenden Handwerksparischen zu ertheilende Reisezehrung zu führen, (wo nämlich die reisenden Handwerksparische, dem Institut, und der dem Armen-Vater ertheilten Instruktion gemäß, einige zu empfangen haben), wird kein des Lesens und Schreibens kundiger Armen-Vater einigen Anstand nehmen: doch aber muß auch dieses Register der Rechnung zu einer Beilage dienen. Der Rechnungsführer hat daher den Betrag alle Monate in dem Register so, wie bei der Rechnung, abzuschließen, in die Ko-
lumne

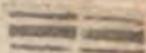
Summe des monatlichen Betrags einzutragen, und von da in der Geldrechnung in Ausgabe zu bringen.

§. XV.

Die Monat- und Wochenzettel, wovon ein Formular beigelegt wird, sind unumgänglich nöthig, damit der Hauptbezirk von allem, was vorgeht, unterrichtet werde, und fernere Maasregeln zum Besten des Armuths ergreifen könne. Die Wochenzettel hätte also der Rechnungsführer nur ein, oder höchstens zwei Monate, bis der Hauptbezirk in den Stand gesetzt wird, sich einen vollkommenen Etat von dem Armengeschäfte aller Bezirke der Vereinigung zu machen, wöchentlich einzuschicken. Ist einmal alles in Ordnung gebracht, und eingeleitet, so wird es sodann nicht mehr nöthig seyn, diese Zettel alle Monate einzuschicken.

§. XVI.

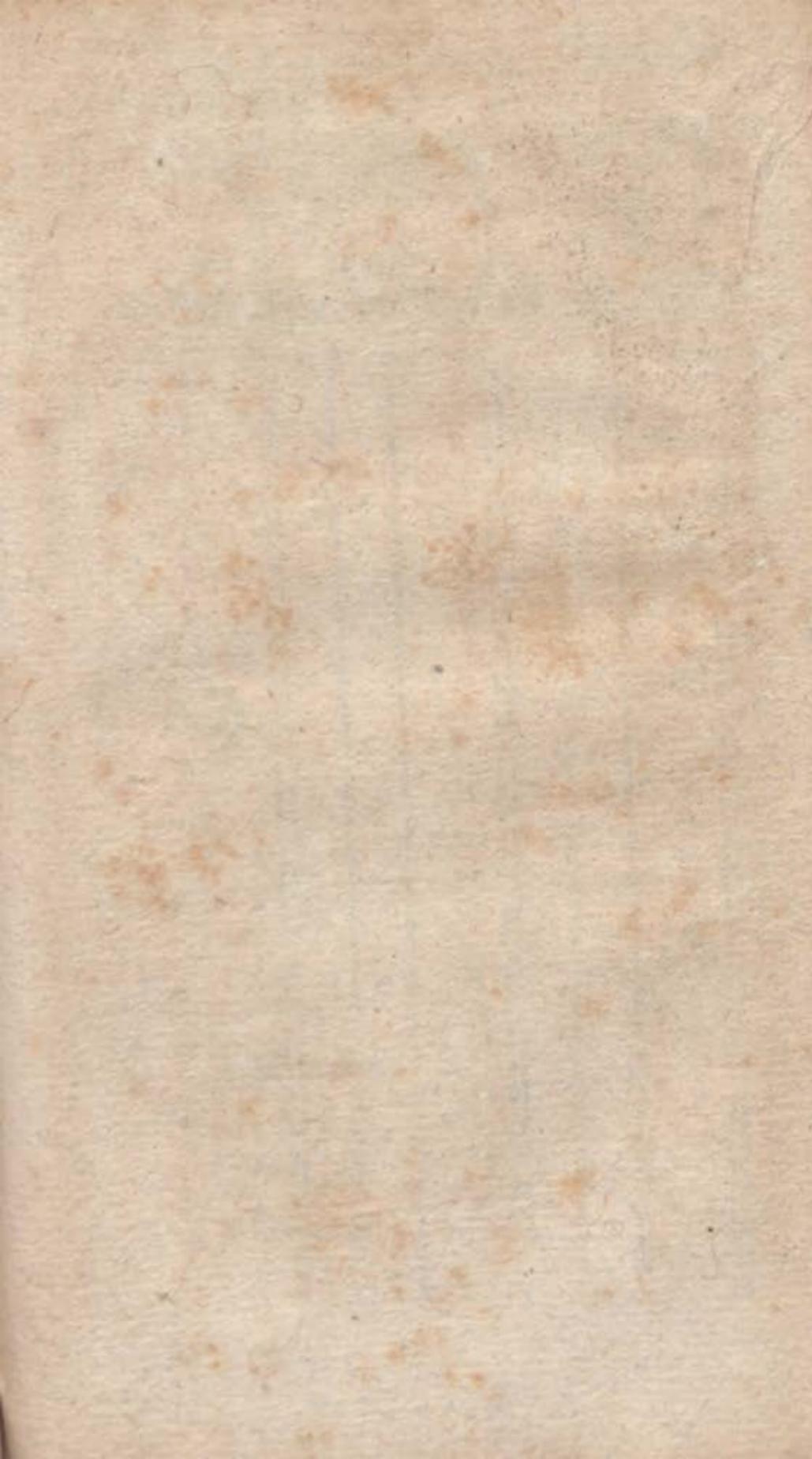
Bei allen sonst etwa vorkommenden Umständen oder Zweifeln hat sich der Rechnungsführer immer bei dem Herrn Seelsorger, als geistlichen Aufseher des Bezirks, anzufragen, auch überhaupt in allen anderen, die Vereinigung angehenden Geschäften, dessen Leitung und Weisung zu folgen. Gegeben bei

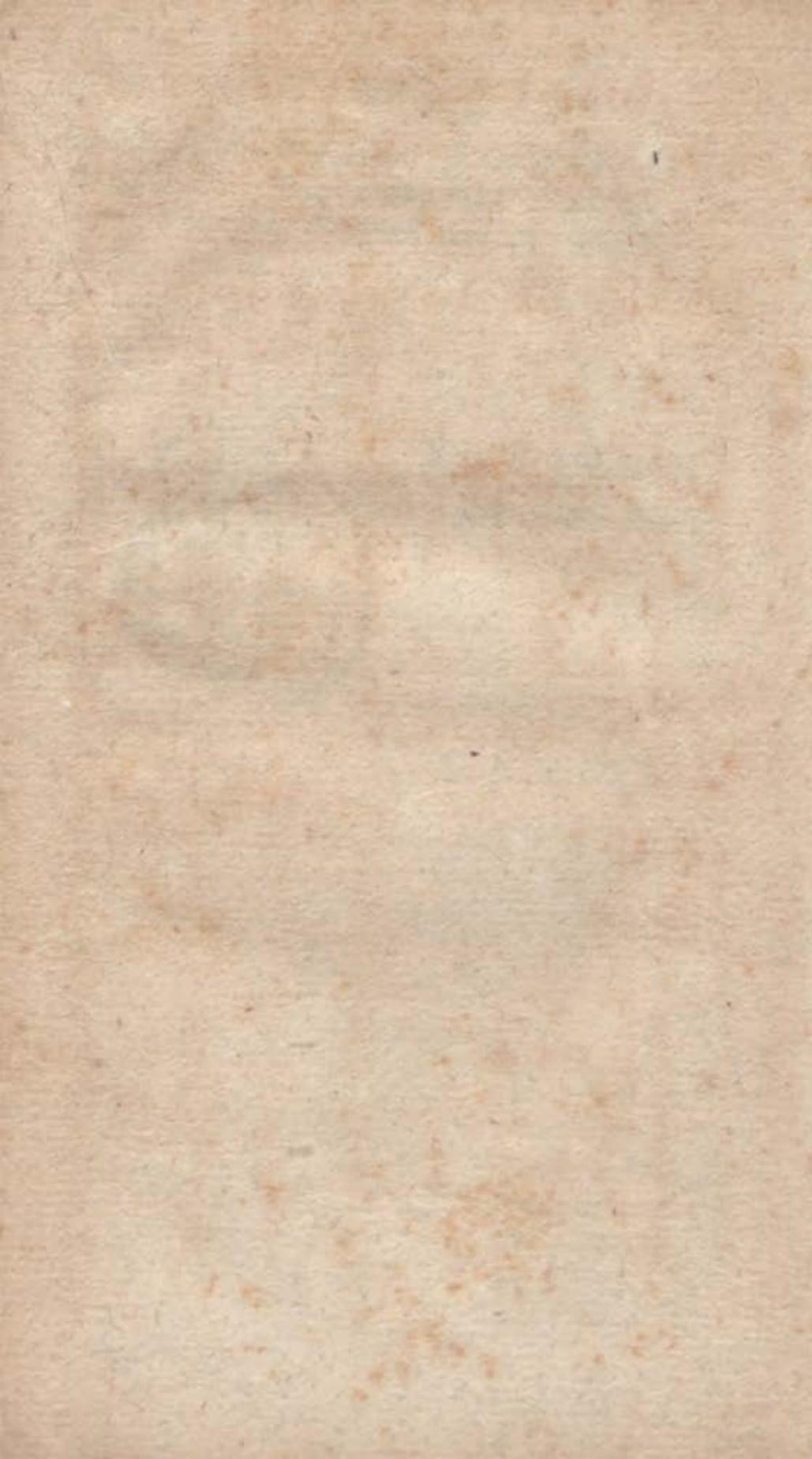


Bei der gehaltenen ersten Zusammentretung der
Vereinigung aus Liebe des Nächsten, in
dem Hauptbezirke Graßen, den 29. Christmonat
im Jahre 1779.



Die Vereinigung
aus Liebe des
Nächsten.





1. Rechnung über

Nro. der Post.	Nro. des Quittbuchs.	Empfang.	Einzelner Betrag.			Zusammengezogener Betrag.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
b	10							
1	1	2. Jänner 1780. Von dem Gutthäter Hrn. Lothario Spielmann		e				
2	4	Den 4 Jänner von einem unbenannten Gutthäter	4	18				
3	—	Den 5 Jänner ist in der Büchse bei der Almosensammlung, welche N. N. vorgenommen hat, ringegangen, und ausgezahlt worden.	10					
			1	30		15	48	

2. Rechnung über

Nro. der Post.	Nro. des Quittbuchs.	Empfang.	Einzelner Betrag des Korns.	Zusammengezogener Betrag.				
				an Korn.	in Geldpreis.			
			Ms.	B.	m.	fl.	kr.	pf.
1	2	Den 2 Jänner von dem Gutthäter Johann Pappier.	287	—	—			
2	—	Den 8 Jänner aus dem Dorfe N.	—	2	—			
		aus dem Dorfe N.	—	3	—			
		aus dem Dorfe N.	—	2	—			

das baare Geld.

Nro. der Post.	Ausgabe.	Einzelner Betrag.			Zusammengezogener Betrag.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
b							
1	D. 7 Jan. ist vermög Armenversorgungsl. an die wahren Armen verth. word.	1	31				
2	D. 14 Jan. ist vermög Armenversorgungsl. an die wahren Armen verth. word.	1	31				
3	D. 21 Jan. ist vermög Armenversorgungsl. an die wahren Armen verth. word.	1	31		4	33	

das Korn.

Nro. der Post.	Ausgabe.	Einzelner Betrag des Korns.		Zusammengezogener Betrag.		in Geldpreis.		
		Mg.	B. m.	Mg.	B. m.	fl.	kr.	pf.
1	Den 29. Jänner sind in die Mühle zum Vermahlen gegeben worden, diese 2 Mg. 3 B. so am Gewicht gehalten haben 206 H. mithin hier verausgabe	2	3	2	3			

3. Rechnung über

No. der Post.	No. des Buchs.	Anzahl	Empfang.	Einzelner Betrag der Erbsen.			Zusammengezogener Betrag.		
				Mg.	B.	m.	an Erbsen.		in Geldpreis.
							fl.	kr.	pf.
1	8		Den 10 Jänner von einem besondern Gutthäter						
			1780.						

4. Rechnung über

No. der Post.	No. des Buchs.	Anzahl	Empfang.	Einzelner Betrag der Gerste.			Zusammengezogener Betrag.		
				Mg.	B.	m.	an Gerste.		in Geldpreis.
						fl.	kr.	pf.	
1	9		Den 12 Jänner von einem besondern Gutthäter						
			1780.						

Nro.
der
Post.

Bezeichnung

Ausgabe

Einzener
Betrag des
Habers.

Zusammengezogener Betrag

an
Haber.

in
Geldpreis.

fl. | s. | m.

fl. | s. | m.

fl. | s. | m.

fl. | s. | m.

fl. | s. | m.

No. der Post.	Ausgabe.	Einzelner Betrag des Mehls.			Zusammengedogener Betrag		
		an Mehl.	in Geldpreis.				
		Ms.	Q.	m.	fl.	kr.	pf.
	1780.						
1	Den 7. Jänner ist vermög Armenversorgungsliste vertheilt worden		2				
2	Den 14. Jänner ist vermög Armenversorgungsliste vertheilt worden						
3	Den 17. Jänner ist vermög Armenversorgungsliste vertheilt worden						
4	Den 21. Jänner ist vermög Armenversorgungsliste vertheilt worden		2				
5	Den 23. Jänner ist vermög Armenversorgungsliste vertheilt worden		1				
6	Den 29. Jänner ist dem Bäcker N. N. zum Verbacken abgemessen worden 100 M Mehl, welches an der Waasß betraget	1	1	2	3	2	2

Nro. der Post.	Nro. des Quittiebuchs.	E m p f a n g.	Einzelner Betrag des Brods.	Zusammengezogener Betrag		
				an Brod.	in Geldpreis.	
			fl.	kr.	pf.	
		1780	fl.			
1	6	Den 5. Jänner durch einen besondern Gutthäter für 30 kr. Brod, im Gewichte.				
2	—	Den 5. Jänner ist bey der angestellten Almosensammlung an Brod eingesammelt worden pr. 10 kr. welches im Gewichte betraget.	10			
3	—	Den 12. Jänner ist bey der angestellten Almosensammlung an Brod eingesammelt worden pr. 40 kr. welches im Gewichte betraget.	40			
4	—	Den 15. Jänner ist bey der angestellten Almosensammlung eingegangen pr. 36 kr. welches im Gewichte betragee.	36			
5	—	Den 19 Jänner ist bey der angestellten Almosensammlung eingegangen pr. 40 kr. welches im Gewichte betraget.	40			
6	—	Den 26. Jänner ist bey der angestellten Almosensammlung eingegangen pr. 30 kr. welches im Gewichte betraget.	30			
			40	196		

No. der Post.	Ausgabe.	Einzelner Betrag des Brods.	Zusammenbezogener Betrag		
			an Brod.	in Geldpreis.	
		fl.	fl.	fr.	pf.
	1780.				
1	Den 7. Jänner ist vermög Armenversorgungsliste an die wahren Armen vertheilt worden	42			
2	Den 14. Jänner ist vermög Armenversorgungsliste an die wahren Armen vertheilt worden	42			
3	Den 17. Jänner ist vermög Armenversorgungsliste an die wahren Armen vertheilt worden	42			
4	Den 21. Jänner ist vermög Armenversorgungsliste an die wahren Armen vertheilt worden	30			
5	Den 28. Jänner ist vermög Armenversorgungsliste an die wahren Armen vertheilt worden	40			
6	Den 2. Febr. empfangen von dem Bäcker N. N. nach 100 fl. Mehl 90 Portion Brod, die Portion á 1 fl.	157½	196		

15.

8 Rechnung über

Nro. der Post.	Nro. des Quittirbuchs.	E m p f a n g.	Einzelner Betrag der Kraup.	Zusammengezogener Betrag.			
				an Kraup.	in Geldpreis.		
			Mahl.	Mahl.	fl.	kr.	pf.
1	—	1780. Den 28. Jänner empfangen von dem Müller M.M. von denen in die Mühl vermög Pag. 8. No. 1. auf gerissene Kraupen 2 B. Gersten	3	3			

17.

9. Rechnung über

Nro. der Post.	Nro. des Quittirbuchs.	E m p f a n g.	Einzelner Betrag der Wolle.	Zusammengezogener Betrag.			
				an Schafwolle.	in Geldpreis.		
			fl.	fl.	fl.	kr.	pf.
1	3	1780. Den 6. Jänner von dem Gutthäter Herrn Jakob Sigfried.	2	2			

die Kraupen.

16.

Nro.
der
Post.

A u s g a b e.

Einzelner
Betrag
der Kraup.

Zusammengezogener Betrag

an
Kraup.

in
Geldpreis.

Maßl.

Maßl.

fl. | fr. | pf.

die Schafwolle.

18.

Nro.
der
Post.

A u s g a b e.

Einzelner
Betrag der
Wolle

Zusammengezogener Betrag

an
Schafwolle

in
Geldpreis.

fl.

fl.

fl. | fr. | pf.

Den Flachs.

20.

Nro. der Post.	Ausgabe.	Einzelner Betrag des Flachs.	Zusammengezogener Betrag		
			an Flachs.	in Geldpreis.	
		fl.	kr.	pf.	

Das Garn.

22.

Nro. der Post.	Ausgabe.	Einzelner Betrag des Garns.	Zusammengezogener Betrag.		
			an Garn	in Geldpreis.	
		fl.	kr.	pf.	

Nro.
der
Post.

A u s g a b e.

Einzelner
Betrag.

Zusammenge-
zogener
Betrag.

fl. | fr. | pf. || fl. | fr. | pf.



Bezirk

Sancti Vincentii a Paulo

Die Bruderschaft aus Liebe des Nächsten bescheiniget anmit, von dem Herrn Lothario Spielmann als ein Almosen empfangen zu haben 4 fl. 18 kr. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner seyn wolle. Beneschau den 2ten Jänner 1779.

Pag. 1.

Nro. 1.

(L. S.) P. N. N. Pfarrer.
(Congreg.) Johann Mayerhofer,
Armenvater.

Pfarr

Beneschau

Bezirk

Sancti Vincentii a Paulo

Die Bruderschaft aus Liebe des Nächsten bescheiniget anmit, von dem Herrn Lothario Spielmann als ein Almosen empfangen zu haben 4 fl. 18 kr. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner seyn wolle. Beneschau den 2ten Jänner 1779.

Pag. 1.

Nro. 1.

(L. S.) P. N. N. Pfarrer.
(Congreg.) Johann Mayerhofer,
Armenvater.

Pfarr

Beneschau

Bezirk

Sancti Vincentii a Paulo

Die Bruderschaft aus Liebe des Nächsten bescheiniget anmit, von dem Herrn Ambros Pappier als ein Almosen empfangen zu haben ein Megen Korn wofür Gott ein Belohner seyn wolle. Beneschau den 2ten Jänner 1779.

Pag. 3.

Nro. 1.

(L.S.)

Pfarr

Beneschau

Bezirk

Sancti Vincentii a Paulo

Die Bruderschaft aus Liebe des Nächsten bescheiniget anmit, von dem Herrn Ambros Pappier als ein Almosen empfangen zu haben ein Megen Korn wofür Gott ein Belohner seyn wolle. Beneschau den 2ten Jänner 1779.

Pag. 3.

Nro. 1.

(L.S.)

Pfarr

Beneschau

Bezirk

Sancti Vincentii a Paulo

Die Bruderschaft aus Liebe des Nächsten bescheiniget anmit, von dem Herrn Jakob Sigfried als ein Almosen empfangen zu haben 2 Pf. Schafwolle, wofür Gott ein Belohner seyn wolle. Beneschau den 6ten Jänner 1780.

Pag. 17.

Nro. 1.

Pfarr

Beneschau

Bezirk

Sancti Vincentii a Paulo

Die Bruderschaft aus Liebe des Nächsten bescheiniget anmit, von dem Herrn Jakob Sigfried als ein Almosen empfangen zu haben 2 Pf. Schafwolle, wofür Gott ein Belohner seyn wolle. Beneschau den 6ten Jänner 1780.

Pag. 17.

Nro. 1.

Pfarr

Beneschau



Nro. 4.

Bezirk

Pfarr

Die Bruderschaft aus Liebe des Nächsten bescheinigt anmit, von einem Ungenannten als ein Almosen empfangen zu haben 10 Gulden baares Geld, wofür Gott ein Belohner seyn wolle. Beneschau den 4ten Jänner 1780.

Pag. 1.
Nro. 2.





